



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 10. Januar 1966

Nr. 2

Inhalt:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident
 Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 12. bis 27. 12. 1965 33
 Dienstbezeichnung „Brandassessor“ 34

Der Hessische Minister des Innern
 Verlegung der Diensträume des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes 34
 Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Korbach, Landkreis Biedenkopf 34
 Amtsbezüge der kommunalen Wahlbeamten; hier: Zuteilung der kommunalen Wahlbeamten zu den Reisekostenstufen 34
 Ausschluß von Gemeindevertretern von der Mitwirkung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen 34
 Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet 34
 Einheitsaktenplan; hier Neufassung der Sammelgruppen 18 u. 20 Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Kohlhaus im Landkreis Fulda 45
 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau 46
 Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Trutzhain und Steina im Landkreis Ziegenhain 46

Der Hessische Minister der Finanzen
 Auswirkungen des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes vom 17. 12. 1965 auf Angestellte im Geltungsbereich des BAT a) Ortszuschlag (§ 29 BAT), b) Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (§ 30 BAT) 46
 Änderungsstarifverträge Nr. 3 und Nr. 4 zum MTL II; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GöD) 46
 Gemeinsamer Erlaß betr. Einheitliche Vordrucke für Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und Anmeldung zur Kraftfahrzeug-Steuer 46

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 Grippe-Vorsorge (einschl. Schutzimpfung) 47

Umorganisation der Regierungsveterinärratsbehörden im Regierungsbezirk Darmstadt 47
 Sozialhilfe; hier: Heranziehung Unterhaltspflichtiger 48
 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwendungen, die die Arbeitgeber zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer leisten; hier: Beitragspflicht der Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder 51
 Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen 52
 Ungültigkeitserklärung von drei Sprengstofflaubnisscheinen 52

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
 Bildung von Standesamtsbezirken 52

KASSEL
 Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Isthä, Krs. Wolfhagen 52
 Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundeseisenbahnvermögen — für den Bau der 110-kV-Bahnstromleitung auf der Nord-Süd-Strecke in der Gemarkung Treysa; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung 53
 Bildung des Schulverbandes Gelstal 53

Buchbesprechungen 54

Öffentlicher Anzeiger 55

Satzung des Wasserverbandes Knüll, Kreis Fritzlar Homberg 58
 Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 61
 Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in der Stadt Melsungen 62
 von Witzenhausen nach Kleinalmrode 62
 von Hess.-Lichtenau/Kaserne nach Hess.-Lichtenau/Hirschhagen 62

13

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 12. bis 27. 12. 1965
 Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

C I 1 — j/65
 Die Bodennutzung in Hessen 1965 (Endgültiges Ergebnis) 1,—

C I 4 — j/65
 Der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Samengewinnung 1965 in Hessen —,50

C II 2 — m 10/65
 Die Gemüseernte 1965 —,50

C II 5 — j/65
 Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1965 1,—

C IV 3 — m 11/65
 Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im November 1965 —,50

E I 1 — m 10/65
 Die Industrie in Hessen im Oktober 1965 1,—

E I 2 — m 10/65
 Die industrielle Produktion in Hessen im Oktober 1965 —,50

E I — F I/S — m 11/65
 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen
 Vorläufige Zahlen für November 1965 1,—

E II 1 — vj 3/65
 Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1965 —,50

F I 1 — m 10/65 — F I 1 — j/65
 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1965
 Totalerhebung im Bauhauptgewerbe, Juni 1965 1,—

F II 10 — vj 3/65
 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vierteljahr 1965 —,50

G I 1 — m 10/65
 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1965 —,50

G III 1 — m 10/65
 Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1965 1,—

H I 1 — m 10/65
 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1965 (Vorauswertung — Vorläufige Zahlen) —,50

L I u. L II/S — vj 3/65
 Landes-, Bundes- u. Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1965 —,50

L I 2 — vj 3/65
 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1965 1,—

M I 1 — m 11/65
 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im November 1965 1,—

M I 2 — m 11/65

Verbraucherpreise in Hessen im November 1965 1,—
Wiesbaden, 27. 12. 1965

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77a 241/65
StAnz, 2/1966 S. 33

14**Dienstbezeichnung „Brandassessor“**

In der in Vorbereitung befindlichen Laufbahnverordnung für die Beamten der Berufsfeuerwehren werden, soweit es

sich nicht um spezielle Regelungen handelt, die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 als anwendbar erklärt. Hierunter fällt auch § 4 HLVO, der die Dienstbezeichnungen der Beamten auf Probe bestimmt. Die Beamten des höheren Dienstes der Berufsfeuerwehren haben danach während der Probezeit die Dienstbezeichnung „Brandassessor“ zu führen, Ich bitte, bereits jetzt entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 3. 12. 1965

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
BR 97 — I 1 —

StAnz, 2/1966 S. 34

15**Der Hessische Minister des Innern****Verlegung der Diensträume des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes**

Das Hessische Wasserschutzpolizeiamt hat neue Diensträume bezogen und ist nunmehr wie folgt zu erreichen: 6503 Wiesbaden-Kastel, Biebricher Straße 1. Die Fernsprechnummern der Dienststelle (Wiesb.-Kastel 2881 bis 2885) sind die gleichen geblieben.

Wiesbaden, 21. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — Az.: 21 b 02—13
StAnz, 2/1966 S. 34

16**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kombach, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Kombach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Schild durch eine geschweifte grüne Spitze mit silbernem Quell von Rot und Silber gespalten, vorne und hinten eine Hirschstange in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 23. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/65
StAnz, 2/1966 S. 34

17**Amtsbezüge der kommunalen Wahlbeamten;**

hier: Zuteilung der kommunalen Wahlbeamten zu den Reisekostenstufen

Zur Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 20. Dezember 1965 (GVBl. I S. 357) über die Änderung der Amtsbezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise weise ich auf folgendes hin:

Im Hinblick auf das am 1. Januar 1966 in Kraft tretende Reisekostengesetz vom 19. 11. 1965 (GVBl. I S. 297) beabsichtigt der Hessische Landtag, die Zuteilung der Wahlbeamten zu den Reisekostenstufen neu zu regeln. Der Ausschuß für Beamtenfragen hat sich bereits am 15. 12. 1965 mit der Angelegenheit befaßt und beschlossen, die Gruppen der Wahlbeamten folgenden Reisekostenstufen zuzuteilen:

Die Gruppen W 1 bis W 4 der Reisekostenstufe II,
die Gruppen W 5 bis W 8 und L 1 der Reisekostenstufe I b,
die Gruppen W 9 bis W 15 und L 2 bis L 6 der Reisekostenstufe I a.

Er hat darüber hinaus seine Absicht bekundet, daß diese Zuteilung vom 1. Januar 1966 an wirksam werden soll und mich ermächtigt, das dafür Erforderliche zu veranlassen.

Ich bitte daher, bereits ab 1. Januar 1966 bis zur Verabschiedung des beabsichtigten Gesetzes entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 20. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 2 — 8 g
gez. Schneider
StAnz, 2/1966 S. 34

18**Ausschluß von Gemeindevertretern von der Mitwirkung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen**

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat im Normenkontrollverfahren durch Beschluß vom 31. 8. 1964 — II 146/62 (veröffentlicht im Deutschen Verwaltungsblatt 1965 Nr. 9 S. 366) einen Bebauungsplan für ungültig erklärt, weil an seiner Aufstellung ein Mitglied des Gemeinderates mitgewirkt hatte, obwohl ein ihn und seiner Ehefrau gehörendes Grundstück von den Festsetzungen des Bebauungsplans betroffen wurde.

Die Entscheidung hat auch für Hessen Bedeutung, da die Regelung des Interessenwiderstreites in § 25 i. V. m. § 35 Abs. 2 HGO der baden-württembergischen Regelung entspricht.

Ich weise deshalb darauf hin, daß kein Gemeindevertreter an der Beratung und Beschlußfassung eines Bebauungsplanes teilnehmen darf, wenn der Bebauungsplan ihm oder einer der in § 25 Abs. 1 Satz 1 HGO genannten ihm nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies wird in der Regel immer dann der Fall sein, wenn der Gemeindevertreter oder eine der in § 25 Abs. 1 Satz 1 HGO genannten Personen Eigentümer eines Grundstücks ist, über das der Bebauungsplan Festsetzungen trifft.

Wiesbaden, 21. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 61 d 02

StAnz, 2/1966 S. 34

19**Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet**

Bezug: meine Erlasse vom 27. 7. 1962 und 25. 3. 1964 —
Az.: X/ $\frac{3c}{1 a 1}$ — 58b 02/ 01 — 17 25

Die nach meinen Erlassen vom 27. 7. 1962 — Az.: X/ $\frac{3c}{1 a 1}$ — 58b 02/01 — 17 — und 25. 3. 1964 — Az.: X/ $\frac{3c}{1 a 1}$ — 58b 02/01 — 25 — für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet vorgesehene Fahrpreisbeihilfen wird auch im Rechnungsjahr 1966 gewährt. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 bei Kap. 03 44 — 301 veranschlagt. Sie werden durch besonderen Erlaß zugewiesen.

Wiesbaden, 17. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das
Flüchtlingswesen
VI A 6 58b 02/01 — 32

StAnz, 2/1966 S. 34

19a

Einheitsaktenplan

hier: Neufassung der Sammelgruppe 18 „Lebensmittelwesen“ und 20 „Allgemeines Gesundheitswesen“

Im Einheitsaktenplan werden die bisherigen Sammelgruppen 18 und 20 wie folgt neu gefaßt:

Im Einheitsaktenplan wird die Sammelgruppe 18 in der derzeit gültigen Fassung ausgehoben. An ihre Stelle tritt die folgende Sammelgruppe 18 „Allgemeines Gesundheitswesen“.

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
18	Allgemeines Gesundheitswesen	a	Gesundheitsverwaltung	02	Arbeitsgemeinschaften der Länder und Einrichtungen der Gesundheitsverwaltung	01	Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder
						03	Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder
						05	Landesgesundheitsrat
						07	Medizinaldezernate bei den Regierungspräsidenten
						09	Staatl. Medizinal-Untersuchungsämter
						11	Hygienische Univ. Institute (Med. Untersuchungsämter)
						13	Kommunale Medizinal-Untersuchungsstellen
						15	Sonstige diagnostische Laboratorien
						17	Staatl. Chemische Untersuchungsämter
						19	Paul-Ehrlich-Institut
						21	Hess. Untersuchungsamt f. Arzneimittel
				04	Gesundheitsämter	01	Organisation, Lage der Gesundheitsämter
						03	Besetzung
						05	Bau, Anlage und Einrichtung einschl. Finanzierung
						07	Gesundheitspolizeiliche Aufgaben
						09	Gesundheitsfürsorgerische Aufgaben
						11	Amts-, Gerichts- und vertrauensärztliche Aufgaben
						13	Überprüfung der Geschäftsführung
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				08	Ärzte der Gesundheitsämter	01	Amtsarztausbildung
						03	Fortbildung der Ärzte des Gesundheitsdienstes
						05	Verbände der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst
						07	Bewerbungen
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				12	Tagungen		
				44	Verschiedenes		
		b	Medizinalpersonen	02	Ärzte	01	Berufsausbildung
						03	Bestallung
						05	Berufsausübung
						07	Facharztweiterbildung
						09	Fortbildung
						13	Ärzttekammer — Berufsverbände
						15	Berufsgerichte
						17	Kassenarztfragen
						97	Einzelfälle
				04	Zahnärzte	01	Berufsausbildung
						03	Bestallung
						05	Berufsausübung
						07	Facharztweiterbildung
						09	Fortbildung
						13	Zahnärzttekammer — Berufsverbände
						15	Berufsgerichte
						17	Kassenarztfragen
						97	Einzelfälle
				06	Dentisten	01	Berufsausbildung
						03	Staatl. Anerkennung
						05	Berufsausübung
						97	Einzelfälle
				08	Heilpraktiker	01	Berufsausbildung
						03	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
						05	Berufsausübung
						13	Berufsverbände
						97	Einzelfälle
				10	Apotheker	01	Berufsausbildung
						03	Bestallung
						05	Berufsausübung
						07	Pharmazieräte
						09	Wehrdienst für Apotheker
						13	Apothekerkammer und Berufsvertretung
						15	Berufsgerichte
						97	Einzelfälle

Gruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
18	Allgemeines Gesundheitswesen	b	Medizinalpersonen	12	Psychotherapeuten, behandelnde Psychologen		
				14	Hebammen		01 Berufsausbildung einschl. Hebammen- lehranstalt 03 Anerkennung 05 Berufsausübung, Niederlassung 07 Mindesteinkommen, sonstige Förderungs- maßnahmen 09 Fortbildung, Nachprüfung 13 Berufsverbände 17 Ehrungen 97 Einzelfälle
				16	Beschäftigungstherapeuten		01 Berufsausbildung einschl. Ausbildungsstätten 03 Erlaubnis zur Berufsausübung 05 Berufsausübung 09 Fortbildung 13 Verbände 97 Einzelfälle
				18	Diätassistenten		01 Berufsausbildung einschl. Ausbildungsstätten 03 Berufsausübung 09 Fortbildung 13 Verbände 97 Einzelfälle
				20	Orthoptisten		01 Berufsausbildung einschl. Ausbildungs- stätten 03 Berufsausübung 09 Fortbildung 13 Verbände 97 Einzelfälle
				22	Med.-techn. Assistentinnen und pharm.-techn. Assisten- tinnen		01 Berufsausbildung 03 Erlaubnis zur Berufs- ausübung 05 Berufsausübung 09 Fortbildung 13 Verbände 97 Einzelfälle
				24	Krankengymnasten, Masseure, Masseure und med. Bade- meister		01 Berufsausbildung, einschl. Ausbildungsstätten 03 Erlaubnis zur Berufsausübung 05 Berufsausübung 13 Berufsverbände 97 Einzelfälle
				26	Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern		01 Berufsausbildung 03 Erlaubnis 05 Berufsausübung 07 Finanzierung der Ausbildungsstätten 09 Fortbildung 13 Verbände 97 Einzelfälle
				28	Krankenpflegehelfer/Innen		01 Berufsausbildung 03 Erlaubnis 05 Berufsausübung 07 Finanzierung der Ausbildungsstätten 09 Fortbildung 97 Einzelfälle
				30	Krankenpflegevorschulen		01 Grundsatzfragen, Organisation 03 Aufsicht 07 Finanzierung der Ausbildungsstätten 97 Einzelfälle
				32	Sozialarbeiterinnen in der Gesundheitsfürsorge (Fürsorgerinnen)		01 Berufsausbildung 03 Anerkennung 05 Berufsausübung 13 Verbände 97 Einzelfälle
				34	Gesundheitsaufseher, Gesundheitsinspektoren		01 Berufsausbildung 05 Berufsausübung 09 Fortbildung 13 Verbände 97 Einzelfälle
				36	Schädlingsbekämpfer Desinfektoren		01 Berufsausbildung 05 Berufsausübung 09 Fortbildung 13 Verbände 97 Einzelfälle
				38	Apothekenhelferinnen		
				40	Lebensmittelchemiker		01 Berufsausbildung 03 Ausweise 05 Verbände 97 Einzelfälle

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergr.	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
18	Allgemeines Gesundheitswesen	b	Medizinalpersonen	42	Prüfungsausschüsse an den Universitäten	01	Frankfurt am Main
				44	Verschiedenes	03	Gießen
		c	Einrichtungen der Krankenbehandlung und -pflege	04	Krankenhäuser, Schwestern- und Personalwohnheime	05	Marburg a. d. Lahn
				06	Ärztliche Praxisgemeinschaften und Gemeinschaftspraxen	01	Bau, Anlage, Einrichtung und Finanzierung — Richtl. u. Einzelm.
				10	Gemeindekrankenpflegestationen	03	Gruppeneinteilung
				12	Krankentransport- und Rettungswesen	25	PDegesätze
				14	Blutspendewesen	07	Krankenhauslastenausgleich
				16	Bäderwesen	09	Chefarztverträge
				20	Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Vorbereitung und finanziellen Sicherstellung der bei komplizierten Herzoperationen entstehenden besonderen Kosten	11	Belegärzte
		d	Seuchenverhütung	41	Verschiedenes	13	Fachverbände
				02	Allgemeine Verhütung übertragbarer Krankheiten	15	Aufsicht
				03	Überwachung der Wasserversorgungsanlagen	97	Einzelfälle
				06	Überwachung der Abwasserbeseitigung	99	Verschiedenes
						01	Grundsatzfragen, Organisation
						03	Aufsicht
						07	Finanzierung
						09	Fortbildung des Personals
						97	Einzelfälle
						01	Allgemein
						03	Ausstattung von Krankenkraftwagen
						05	Hubschraubereinsatz in Verbindung mit der Polizei
						07	Verkehrsmedizin
						09	Deutsches Rotes Kreuz
						11	Arbeiter-Samariter-Bund
						13	Johanniter-Unfall-Hilfe
						15	Maltaser-Hilfsdienst
						17	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
						19	Sonstige Organisationen
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
						01	Allgemein
						03	Blutspendedienst Hessen des Deutschen Roten Kreuzes eGmbH, Frankfurt
						05	Blutbanken und -depots
						07	Blutkonserven
						09	Bluttransfusionen
						11	Blutgruppenausweis
						13	Blutspendegebühren
						15	Blutspende-Richtlinien
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
						01	Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen
						03	Staatl. Anerkennung von Heilquellen, Heilquellenschutz
						05	Fremdenverkehrsförderungsplan
						07	Fachausschuß
						09	Fachverbände
						11	Aufsicht
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
						01	Allgemein
						03	Vermittlung und Durchführung komplizierter Herzoperationen
						05	Finanzierung
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
						01	Ortschaftshygiene
						03	Wohnungshygiene
						05	Schulhaushygiene
						07	Krankenhaushygiene
						09	Gaststättenhygiene
						11	Lagerhygiene
						13	Badehygiene
						15	Überwachung der hyg. Verhältnisse sonstiger öffentlicher Einrichtungen
						17	Überwachung ausländischer Gastarbeiter
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
						01	Trinkwasser
						03	Brauchwasser
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
						01	Kanalisation
						03	Kläranlagen
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes

Inhalt	Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
18 Allgemeines Gesundheitswesen	d	Seuchenverhütung	08	Überwachung der Müllbeseitigung	01	Müllabfuhr
					03	Müllablagerung
					97	Einzelfälle
					99	Verschiedenes
			10	Bekämpfung tierischer Schädlinge	01	Ratten
					03	Sonstige tierische Schädlinge
					97	Einzelfälle
					99	Verschiedenes
			12	Schutzimpfungen	01	Landesimpfinstitut
					03	Impfung gegen Pocken
					05	Impfung gegen Diphtherie
					07	Impfung gegen Keuchhusten
					09	Impfung gegen übertragbare Kinderlähmung
					11	Impfung gegen Wundstarrkrampf
					13	Impfung gegen Scharlach
					15	Impfung gegen Fleckfieber
					17	Impfung gegen Gelbfieber
					19	Impfung gegen Cholera
					21	Impfung gegen Typhus/ Paratyphus
					23	Impfung gegen Tuberkulose
					25	Mehrfachimpfungen
					27	Sonstige Impfungen
					29	Internationales Impfwesen
					31	Impfschäden
					97	Einzelfälle
					99	Verschiedenes
			14	Überwachung des Personals in Lebensmittelbetrieben	01	Milchbetriebe
					03	Speiseeisbetriebe
					05	Fleischbetriebe
					07	Küchenbetriebe
					09	Trinkwasserwerke
					11	Sonstige Betriebe
					13	Berufsverbote und daraus folgende Entschädigungen
					97	Einzelfälle
					99	Verschiedenes
			16	Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern		
			44	Verschiedenes		
	e	Seuchenbekämpfung	02	Übertragbare Krankheiten	01	Aussatz
					03	Botulismus
					05	Cholera
					07	Enteritis infectiosa
					09	Fleckfieber
					11	Übertragbare Gehirnentzündung
					13	Gelbfieber
					15	Übertragbare Kinderlähmung
					17	Mikrosporidie
					19	Milzbrand
					21	Ornithose
					23	Paratyphus A und B
					25	Pest
					27	Pocken
					29	Rückfallfieber
					31	Ruhr
					33	Tollwut
					35	Tularämie
					37	Typhus abdominalis
					39	Brucellose
					41	Diphtherie
					43	Übertragbare Hirnhautentzündung
					45	Hepatitis infectiosa
					47	Kindbettfieber
					49	Leptospirose
					51	Malaria
					53	Q-Fieber
					55	Rotz
					57	Scharlach
					59	Toxoplasmose
					61	Trachom
					63	Trichinose
					65	Wundstarrkrampf
					67	Grippe (Virusgrippe)
					69	Keuchhusten
					71	Masern
					73	Coli-Dyspepsie
					75	Mumps
					77	Röteln
					79	Windpocken
					81	Sonstige übertragbare Krankheiten
					97	Einzelfälle
					99	Verschiedenes
			04	Ausscheider		
			06	Landesseuchenzentrale		
			08	Behandlung übertragbarer Krankheiten		
			10	Ermittlungen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az	Inhalt	Az	Inhalt	Az	Inhalt	Az	Inhalt
18	Allgemeines Gesundheitswesen	e	Seuchenbekämpfung	12	Schutzmaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten	01	Beobachtung
						03	Absonderung
						05	Zwangswise Unterbringung in geschlossene Krankenhäuser
						07	Räume, Einrichtung und Transportmittel zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen
						08	Einschränkung und Untersagung von Berufstätigkeit
						11	Entseuchung und Entwesung
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				14	Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber der Allgemeinheit	01	Veranstaltungsverbot in Theatern, Filmtheatern, Versammlungsräumen, Vergnügungs- und Gaststätten sowie ähnlichen Einrichtungen
						03	Verbot von Märkten, Messen, Tagungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				16	Maßnahmen in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche	01	Schulen
						03	Schülerheime, Schülerlandheime, Stüglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager u. ä.
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				18	Entschädigungen	01	Entschädigung bei Tätigkeitsverboten
						03	Entschädigung bei Impfschäden
						05	Entschädigung für infolge Entseuchung oder Entwesung vernichtete oder beschädigte Gegenstände
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				20	Internationale Gesundheitsvorschriften	01	Seeverkehr
						03	Luftverkehr
				44	Verschiedenes		
	f		Umwelthygiene	02	Lufthygiene		
				04	Lärmbekämpfung		
				44	Verschiedenes		
	g		Leichen- und Bestattungswesen	02	Ärztliche Leichenschau		
				04	Ärztliche Fragen der Bestattung		
				08	Ablieferung von Leichen an anatomische Institute		
				44	Verschiedenes		
	h		Sozialhygiene und praktische Gesundheitsfürsorge	02	Gesundheitserziehung	01	Allgemein
						03	Hess. Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung (Organisation, Finanzierung, Berichterstattung)
						05	Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungsaktionen (Finanzierung)
						07	Fortbildung, Colloquien
						09	Beschaffung und Verteilung von Aufklärungsmaterial
						11	Fachausschüsse und -verbände
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				04	Ärztliche Fragen der Familienplanung und der Eugenik	01	Allgemein
						03	Beratungsstellen
						05	Erbkrankheiten
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				06	Schwangerenfürsorge	01	Allgemein
						03	Vorsorgeuntersuchungen (Organisation, Finanzierung, Berichterstattung)
						05	Mütterpaß
						07	Blutentnahmebestecke (Ventilen)
						09	Mütterschulung
						11	Bekämpfung der Müttersterblichkeit
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				08	Säuglingsfürsorge	01	Allgemein
						03	Frühgeborenenzentren und -transport
						05	Säuglingsberatung
						07	Rachitisprophylaxe
						09	Stoffwechselschäden (Phenylketonurie)

Az	S	Inhalt	Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
			Az	Inhalt	Az	Inhalt	Az	Inhalt
18		Allgemeines Gesundheitswesen	h	Sozialhygiene und praktische Gesundheitsfürsorge	08	Säuglingsfürsorge	11	Umweltbedingte Erkrankungen
							13	Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit
							87	Einzelfälle
							99	Verschiedenes
					10	Kleinkinderfürsorge	01	Allgemein
							03	Ärztliche Überwachung des Pflegekinderwesens
							05	Gesundheitliche Überwachung von Kindertagesstätten und -heimen
							07	Kindererholung
							97	Einzelfälle
							99	Verschiedenes
					12	Schulgesundheitspflege	01	Allgemein
							03	Ärztliche Mitwirkung bei der Schulgesetzgebung
							05	Schulärztliche Untersuchungen (Organisation)
							07	Schulärztliche Untersuchungen (Methodik)
							09	Schulärztliche Untersuchungen (Umfang) einschl. nachgehende Fürsorge
							97	Einzelfälle
							99	Verschiedenes
					14	Jugendzahnpflege	01	Allgemein
							03	Organisation einschl. Finanzierung und Berichterstattung
							05	Behandlung
							07	Kariesprophylaxe (Organisation, Finanzierung, Berichterstattung)
							97	Einzelfälle
							99	Verschiedenes
					16	Gesundheitspflege für Jugendliche	01	Allgemein
							03	Vorsorgeuntersuchungen
							05	Ärztliche Mitwirkung bei der Berufsberatung
							97	Einzelfälle
							99	Verschiedenes
					18	Sexualpädagogik		
					20	Sportmedizin		
					22	Tuberkulose	01	Allgemein
							03	Röntgenschirmbildstelle Hessen
							05	Röntgenschirmbild-Reihenuntersuchungen
							07	Tuberkulintestungen
							09	Tuberkulosefürsorgestellen (Organisation, Ausstattung und Berichtswesen)
							11	Tuberkulosebehandlung
							13	Zwangsassylierung (Unterbringungsfragen)
							15	Tuberkulose-Heilstätten (Unterbringungsfragen)
							17	Ärztliche Fragen der Tuberkulosehilfe
							19	Fachverbände
							97	Einzelfälle
							99	Verschiedenes
					24	Geschlechtskrankheiten	01	Allgemein
							03	GK - Vorbeugung
							05	GK - Beratungsstellen
							07	GK - Behandlung
							09	Geschlossene Geschlechtskrankenstationen (Unterbringungsfragen, Finanzierung, Berichterstattung)
							11	Fachverbände
							97	Einzelfälle
							99	Verschiedenes
					26	Gesundheitsfürsorge für Körperbehinderte und Sieche	01	Allgemein
							03	Ärztliche Begutachtung durch die Gesundheitsämter
							05	Landesärzte (Sprechtage an den Gesundheitsämtern)
							07	Landesärzte (Organisation, Berichterstattung, Finanzierung)
							09	Nachgehende Fürsorge
							11	Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsämtern und den Trägern der Sozialhilfe
							13	Diagnostik- und Behandlungszentren
							15	Angeborene Mißbildungen
							17	Fachverbände
							97	Einzelfälle
							99	Verschiedenes

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
18	Allgemeines Gesundheitswesen	h	Sozialhygiene und praktische Gesundheitsfürsorge	28	Gesundheitsfürsorge für psychisch Kranke
					01 Allgemein 03 Maßnahmen der psychiatrischen Außenfürsorge 05 Fragen der Unterbringung 07 Fachverbände 97 Einzelfälle 99 Verschiedenes
				30	Gesundheitsfürsorge für Anfallskranke
					01 Allgemein 03 Konsiliarstellen (Organisation, Finanzierung) 05 Nachgehende Fürsorge 97 Einzelfälle 99 Verschiedenes
				32	Gesundheitsfürsorge für Suchtkranke
					01 Allgemein 03 Alkoholismus 05 Betäubungsmittelmißbrauch 07 Erfassung von Süchtigen und Suchtgefährdeten 09 Entziehungsverfahren 11 Fachverbände 97 Einzelfälle 99 Verschiedenes
				34	Ärztliche Fragen der Rehabilitation
				36	Krebsbekämpfung
					01 Allgemein 03 Krebsvorsorgeuntersuchungsstellen (Organisation, Finanzierung, Berichterstattung) 05 Cytodiagnostische Untersuchungen, Einsendelaboratorien (Organisation, Finanzierung, Berichterstattung) 07 Ärztliche Fragen der Krebsgenesendenfürsorge 09 Mitwirkung in Fragen der Krebsforschung 11 Fachverbände 97 Einzelfälle 99 Verschiedenes
				38	Diabetes
					01 Allgemein 03 Reihenuntersuchungen (Organisation, Finanzierung) 05 Untersuchungszentren (Organisation, Finanzierung, Berichterstattung) 07 Fachverbände 97 Einzelfälle 99 Verschiedenes
				40	Gesundheitsfürsorge für Herz- und Kreislaufgeschädigte
				42	Rheuma
				44	Verschiedenes
		i	Nuklearmedizin	02	Röntgenstrahlen
					01 Diagnostik 03 Therapie
				04	Radioaktive Stoffe
					01 Diagnostische Anwendung 03 Therapeutische Anwendung
				06	Strahlenschutz
					01 Verhütung von Strahlenschäden 03 Überwachung gefährdeter Personen 05 Überwachung der Umgebungsstrahlung in Luft, Wasser, Boden und Lebensmitteln 97 Einzelfälle 99 Verschiedenes
				08	Behandlung von Strahlenkranken
				10	Radioaktive Abfälle
				44	Verschiedenes
		k	Apothekenwesen	02	Öffentliche Apotheken
					01 Allgemeine Rechtsvorschriften 03 Persönliche Betriebslaubnisse 05 Gemeinde- und Notapotheken 07 Zweigapotheken 09 Versandapotheken
				04	Nichtöffentliche Apotheken
					01 Krankenhausapotheken 03 Dispensieranstalten 05 Ärztliche Hausapotheken 07 Tierärztliche Hausapotheken
				06	Betreiben von Apotheken
					01 Neuerrichtung 03 Besichtigung von Apotheken 05 Apothekenbetriebsordnung
				08	Verpachtung und Verwaltung von Apotheken
				44	Verschiedenes

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az	Inhalt	Az	Inhalt	Az	Inhalt	Az	Inhalt
18	Allgemeines Gesundheitswesen	1	Arzneimittelwesen	02	Verkehr mit Arzneimitteln	01	Allgemeine Rechtsvorschriften
						03	Registrierung von Arzneispezialitäten
						05	Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln
						07	Staatlich geprüfte Arzneimittel
						09	Verschreibungspflicht für Arzneimittel
						11	Arzneibuch und Ausnahme von DAB-Vorschriften
						13	Arzneitaxe
						15	Arzneimittelverkehr außerhalb von Apotheken
						17	Reisegewerbe
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				04	Prüfung von Arzneimitteln	01	Allgemeine Anweisungen
						03	Prüfungsergebnisse
				06	Verhinderung von Gesundheitsschäden durch Arzneimittel	01	Nebenwirkung von Arzneimitteln
						03	Warnhinweise bei Arzneimitteln
						05	Arzneimittelverwechslung
						07	Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln
				08	Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens	01	Allgemeine Rechtsvorschriften
						03	Überwachung der Werbung
						05	Zentralstelle zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe
				10	Spezielle Arzneimittel	01	Empfängnisverhütende Mittel und Gegenstände
						03	Hormonhaltige Erzeugnisse
						05	Vitaminhaltige Arzneimittel
						07	Fluorhaltige Arzneimittel
						09	Antibiotika
						11	Desinfektions- und Entseuchungsmittel
						13	Diagnostische Reagenzien
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				12	Branntweinverkehr in Apotheken	01	Allgemeine Rechtsvorschriften
				14	Betäubungsmittel	03	Zulassung zum Betäubungsmittelverkehr
						05	Beschränkungsmaßnahmen im Verkehr mit Betäubungsmitteln
						07	Verstöße gegen das Opiumgesetz
						09	Berichterstattung gegen Opium-Konvention
				44	Verschiedenes	01	Allgemeine Rechtsvorschriften
		m	Impfstoffe, Sera, Blut-Plasma-Serum-Konserven, Blutbestandteile	02	Impfstoffe und Sera	03	Herstellungserlaubnis
						05	Blutgruppen-Testsera
						07	Diagnostische Sera
						09	Ein- und Ausfuhr
						11	Einziehung von Impfstoffen und Sera
						99	Verschiedenes
				04	Staatliche Prüfung der Impfstoffe und Sera	01	Prüfungsvorschriften
						03	Prüfungsinstitut
						05	Staatliche Kontrollbeauftragte
						07	Prüfungsgebühren
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				06	Blut-Plasma-Serum-Konserven, Blutbestandteile	01	Allgemeine Rechtsvorschriften
						03	Herstellungserlaubnis
						05	DIN-Vorschriften
				44	Verschiedenes	01	Allgemeine Rechtsvorschriften
		n	Gifte und gifthaltige Waren	02	Gifte, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel	03	Verkehr mit Giften
						05	Einstufung in das Giftverzeichnis
						07	Sicherheitsbestimmungen
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				04	Giftige Pflanzenschutzmittel	01	Allgemeine Rechtsvorschriften
						03	Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln
						05	Einstufung in das Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis
						99	Verschiedenes
				06	Hochgiftige Schädlingsbekämpfungsmittel	01	Allgemeine Rechtsvorschriften
						03	Anwendung von hochgiftigen Stoffen zur Schädlingsbekämpfung
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				44	Verschiedenes		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
18	Allgemeines Gesundheitswesen	o	Sanitätsgerät	02	Ärztliche und zahnärztliche Instrumente	01	Bestrahlungsgeräte
				04	Elektromedizinische Geräte	03	Galvanisiergeräte
						05	Hörgeräte
		p	Medizinisches Gutachterwesen	06	Verbandstoffe		
				08	Chirurgisches Nahtmaterial		
				10	Medizinische Bandagen, Bruchbänder usw.		
				44	Verschiedenes		
		q	Internationale und supranationale Zusammenarbeit	02	Gerichtsärztlicher Dienst	01	Tagungen, Empfehlungen, Koordinationsfragen
				04	Anthropologische Gutachten	03	Ausbildungsprogramme, Stipendien, Studienreisen
				06	Blutgruppengutachten	99	Verschiedenes
				08	Blutalkoholgutachten	01	Allgemein
				14	Begutachtung in Unfall-, Renten- und Versorgungssachen	03	Empfehlungen für multilaterale Abkommen
				16	Begutachtung der Dienstfähigkeit und Diensttauglichkeit	05	Förderung gesundheitspolitisch wichtiger Studien (Ausbildung, Stipendien, Studienaufenthalt)
				19	Begutachtung neuer Heilverfahren	99	Verschiedenes
				20	Gutachtergebühren	01	Allgemein
				44	Verschiedenes	03	Medizinisch-technische Einzelprobleme
				02	Weltgesundheitsorganisation (WHO)	05	Förderung gesundheitspolitisch wichtiger Studien (Einzelstipendien)
				04	Experten Komitee für öffentliches Gesundheitswesen beim Europarat (17-Staaten-Ausschuß für koordinierte Programme)	99	Verschiedenes
				06	Gesundheitsausschuß beim Europarat — Teilabkommen (WEU-Staaten)	01	Allgemein
				08	Sonstige international gesundheitspolitisch tätige Organisationen	03	Medizinisch-technische Einzelprobleme
		r	Gesundheitspolitische und medizinische Dokumentation	02	Grundsatzfragen	05	Förderung gesundheitspolitisch wichtiger Studien (Einzelstipendien)
				04	Zusammenarbeit mit anderen Dokumentationsstellen	99	Verschiedenes

Im Einheitsaktenplan wird die Sammelgruppe 20 in der derzeit gültigen Fassung aufgehoben. An ihre Stelle tritt die folgende neue Sammelgruppe 20 „Lebensmittelwesen“:

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
20	Lebensmittelwesen	a	Lebensmittelüberwachung	02	Lebensmittelrecht	01	Gesetze
						03	Verordnungen
						05	Grundsatzentwürfe und Richtlinien
				04	Organisation der Lebensmittelüberwachung	01	Allgemein
						03	Übertragung der Lebensmittelüberwachung
						05	Lebensmittelüberwachungsbehörden
						07	Aus- und Fortbildung des Lebensmittelüberwachungspersonals
						09	Berichtswesen
						11	Dienstversammlungen, Tagungen
						37	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				06	Lebensmittel allgemein	01	Rechtsvorschriften und Erlasse
						03	Anmeldung, Genehmigung
						05	Konzessionen
						07	Ausnahmeregelungen, Versuche
						09	Qualitätsnormen, Handels- und Güteklassen, Qualitätshebung
						11	Zusätze, Behandlung, Hygiene

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
20	Lebensmittelwesen	a	Lebensmittelüberwachung	06	Lebensmittel allgemein	13	Überwachung, Betriebsbesichtigungen und -kontrollen
						15	Probeentnahmen
						17	Gegenprobenuntersuchungen und Gegenschverständige
						19	Untersuchung, Beurteilung, Gutachten
						21	Gesundheitsschädigungen
						23	Gebühren
						25	Bußgeld, Strafverfahren und Gerichtsurteile
						27	Gnadengesuche
						29	Einfuhr, Zoll
						31	Veröffentlichungen
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes
				14	Verschiedenes		
				02	Milch und Milcherzeugnisse		
				01	Fleisch und Fleischerzeugnisse, Wild, Geflügel, Fisch		
				06	Eier und Eiprodukte		
				08	Fette, Öle, Margarine, Fetzubereitungen		
				10	Zucker, Süßwaren, Honig, Kunsthonig, Speiseeis, Nüsse		
				12	Obst, Obstsäfte, Gemüse, Pilze, Kartoffeln		
				14	Brot, Getreidemahlerzeugnisse, Teig, Back-, Feinbackwaren, Getreide, Reis		
				16	Kakao, Kakaoerzeugnisse, Kaffee, Tee und teeähnliche Erzeugnisse		
				18	Brüherzeugnisse, Suppen, Soßen, Würzen, Tunken, Mayonnaisen		
				20	Essenzen, Gewürze, Hefe, Zubereitungs-, Technische Hilfsstoffe		
				22	Alkoholfreie Erfrischungsgetränke		
				24	Bier und Spirituosen, Weingeist		
				26	Weinähnliche Getränke		
				28	Wein, weinhaltige Getränke, Schaumwein, Wermut- und aromatisierter Wein, Traubensaft		
				30	Weinbrand, Brennwein		
				32	Vitamine		
				34	Verschiedene Lebensmittel, Zubereitungen, zusammengesetzte Lebensmittel, Diätetische Lebensmittel		
				36	Fremde Stoffe, Farben, Konservierungsstoffe, Antioxydantien, Süßstoff, Kaugummi, Tabakwaren u. a. m.		
				38	Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel		
				40	Bedarfsgegenstände, Scherzartikel, Körperpflegemittel, Detergentien		
				44	Verschiedenes		
				02	Fleisch und Fleischerzeugnisse		
				04	Wild und Geflügel		
				06	Fische und Fischerzeugnisse		
				08	Eier		
				10	Fette		
				12	Milch und Milcherzeugnisse		
		b	Lebensmittelchemische Überwachung der Herstellung und des Verkehrs mit Lebensmitteln				
		c	Tierärztliche Überwachung der Herstellung und des Verkehrs mit Lebensmitteln				
						01	Rechtsvorschriften und Erlasse
						03	Anmeldung, Genehmigung
						05	Konzession
						07	Ausnahmeregelungen, Versuche
						09	Qualitätsnormen, Handels- und Güteklassen, Qualitätshebung
						11	Zusätze, Behandlung, Hygiene
						13	Überwachung, Betriebsbesichtigungen und -kontrollen
						15	Probeentnahmen
						17	Gegenprobenuntersuchungen und Gegenschverständige
						19	Untersuchung, Beurteilung, Gutachten
						21	Gesundheitsschädigungen
						23	Gebühren
						25	Bußgeld, Strafverfahren und Gerichtsurteile
						27	Gnadengesuche
						29	Einfuhr, Zoll
						31	Veröffentlichungen
						33	Molkereien
						35	Milcherhitzung

2. Untergruppe wie bei 1. Untergruppe Lebensmittel allgemein

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
20	Lebensmittelwesen	c	Tierärztliche Überwachung der Herstellung und des Verkehrs mit Lebensmitteln	12	Milch und Milchzeugnisse	37	Milchprüfer
				14	Zusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft	39	Melkmaschinen
				44	Verschiedenes	41	Merkpersonal
						97	Einzelfälle
						99	Verschiedenes

Wiesbaden, 20. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 d

StAnz. 2/1966 S. 35

20

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Kohlhaus, im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel:

Die Hessische Landesregierung hat am 6. Dezember 1965 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Kohlhaus werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Fulda eingemeindet:

Flur A Flurstücke 15/1	8 752 qm
56/1	855 qm
56/2	42 qm
22/11	37 qm
22/12	1 qm
22/4	1 815 qm
22/5	1 329 qm
zu 22/6 (aus 22/2)	1 358 qm
22/8	12 qm
22/3	2 434 qm
zu 22/7 (aus 22/1)	60 qm
22/9	15 qm
26	269 qm
27/3	1 qm
27/5	47 qm
27/7	24 784 qm
36/4	255 qm
zu 22/7 (aus 22/2)	1 408 qm
24/8	12 061 qm
138/29	19 757 qm
146/47	21 925 qm
283/48	24 835 qm
292/48	492 qm
129/47	1 881 qm
144/52	11 qm
148/52	974 qm
55	254 qm
64/1	3 058 qm
zu 22/6 (aus 53/1)	22 qm
zu 22/7 (aus 53/1)	86 qm
139/29	287 qm
294/29	403 qm
293/28	118 qm
145/48	433 qm
20/1	3 612 qm
27/1	516 qm
36/1	7 577 qm
149/35	7 218 qm
31	14 669 qm
33	810 qm
27/6	5 349 qm
36/3	466 qm
17/4	6 898 qm
24/9	55 qm
28/2	12 417 qm
52/4	726 qm
53/3	1 471 qm
53/5	27 qm

insgesamt: 191 882 qm

2. Aus dem Gebiet der Stadt Fulda werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Kohlhaus eingemeindet:

Flur 19 Flurstücke 42/1	802 qm
40/1	388 qm
41/9	1 219 qm
43/2	2 qm
40/2	1 194 qm
491/41	754 qm

insgesamt: 4 359 qm,

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 22. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 46/65

StAnz. 2/1966 S. 45

21

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau

Bezug: Erlaß vom 4. 12. 1963 (StAnz. 1964 S. 111) und vom 1. 7. 1964 (StAnz. S. 946)

Untersuchungen haben ergeben, daß bei haustechnischen Einzelanlagen die Ausführungen so gewählt werden können, daß die davon ausgehenden Geräusche wesentlich geringer als 40-DIN-phon sind. Aus diesem Grunde sehe ich keine Notwendigkeit, die in Nr. 4 meines Einführungserlasses zu DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — vom 4. 12. 1963 festgesetzte und mit Erlaß vom 1. 7. 1964 verlängerte Übergangsfrist in der bisherigen Form erneut zu verlängern.

Um jedoch allen beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, die Entwicklung geräuscharmer haustechnischer Einzelanlagen weiterzuführen, wird eine neue Übergangsregelung getroffen. Nr. 4 meines Erlasses vom 4. 12. 1963, mit dem ich das Normblatt DIN 4109 einführt, erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmung in DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 5.2, nach der die von haustechnischen Einzelanlagen (insbesondere Wasser- und Abwasseranlagen) ausgehenden Geräusche in fremden Aufenthaltsräumen die Lautstärke von 30 DIN-phon nicht überschreiten dürfen, ist von den Bauaufsichtsbehörden erst ab 1. Januar 1968 anzuwenden. Während der Übergangsfrist darf jedoch nachts die Höchstlautstärke von 35 DIN-phon nicht überschritten werden.“

Der Erlaß vom 1. 7. 1964 wird hiermit aufgehoben.

In das mit Erlaß vom 27. 2. 1964 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen ist unter Abschnitt IV Nr. 6 ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 16/25 — 1/65

StAnz. 2/1966 S. 45

22

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Trutzhain und Steina im Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 8. Dezember 1965 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Steina werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Trutzhain eingemeindet:

Flur 1 Flurstücke 30	0,0635 ha
33/25	0,1900 ha
32/23	3,5422 ha
24	0,9827 ha
31/25	0,0257 ha
insgesamt: 4,8041 ha.	

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Trutzhain werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Steina eingemeindet:

Flur 1 Flurstücke 1/2	1,1228 ha
5/62	3,6813 ha
insgesamt: 4,8041 ha.	

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 24. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 46/65
StAnz. 2/1966 S. 46

23

Der Hessische Minister der Finanzen

Auswirkungen des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes vom 17. Dezember 1965 auf Angestellte im Geltungsbereich des BAT

a) Ortszuschlag (§ 29 BAT), b) Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (§ 30 BAT)

Nach Artikel 1 § 2 des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes, mit dessen Verkündung in Kürze zu rechnen ist, erhält die Ortszuschlagstabelle — Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes — für die Monate Januar bis September 1966 eine Neufassung mit um 4 v. H. erhöhten Beträgen. Nach § 29 BAT gilt die neue Tabelle auch für die vom Geltungsbereich des BAT erfaßten Angestellten. Eine Übersicht über die danach den Angestellten für die Monate Januar bis September 1966 zu zahlenden Ortszuschläge gebe ich nachstehend als Anlage 1 bekannt.

Die Erhöhung der Ortszuschläge bedingt auch eine Erhöhung der Gesamtvergütungen, die Angestellten unter 18 Jahren nach § 30 Abs. 1 BAT zu zahlen sind. Die Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 24. November 1964 (StAnz. S. 1539) ist daher vom 1. Januar 1966 an in der sich aus der Anlage 2 zu diesem Erlaß ergebenden Fassung anzuwenden.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die erhöhten Ortszuschläge und die erhöhten Gesamtvergütungen — soweit irgend möglich — bereits für den Monat Januar 1966 gezahlt werden.

Wiesbaden, 21. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 74 — I B 31
P 2101 A — 77 I B 31
StAnz. 2/1966 S. 46

*

Anlage 1 zum Erlaß HMdF vom 21. Dezember 1965 — P 2101 A — 74.77 — I B 31 —

Ortszuschlag für die Monate Januar bis September 1966

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem Kinderzuschlagsber. Kind)
-------------	--	------------	---------	---------	--

Monatsbeträge in DM

I b	Ia bis III	S	214	279	366
		A	180	237	263
II	IVa bis Vb Kr. X bis Kr. VII	S	173	229	256
		A	146	194	220
III	Ve bis X Kr. VI bis Kr. I	S	141	197	224
		A	118	166	192

Bei mehr als einem Kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind
in Ortsklasse S um je 34 DM,
in Ortsklasse A um je 32 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder
in Ortsklasse S um je 44 DM,
in Ortsklasse A um je 42 DM.

Anlage 2 zum Erlaß HMdF vom 21. Dezember 1965 — P 2101 A — 74.77 — I B 31 —

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT) Gültig vom 1. Januar 1966 an

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	356,—	320,50	297,—	275,50	257,—
	A	344,50	309,—	285,50	264,—	245,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	391,50	352,50	326,50	303,—	282,50
	A	379,—	340,—	314,—	290,50	270,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	434,50	391,—	362,50	336,—	313,50
	A	420,50	377,—	348,50	322,—	299,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	498,50	448,50	416,—	385,50	360,—
	A	482,50	432,50	399,50	369,50	343,50

24

Änderungstarifverträge Nr. 3 und Nr. 4 zum MTL II;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)

Bezug: Meine Erlasse vom 11. Mai und 31. August 1965 (StAnz. S. 616 bzw. 1105)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 1. September 1965 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) einen Anschlußtarifvertrag zu den Änderungstarifverträgen Nr. 3 und Nr. 4 zum MTL II vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Änderungstarifverträge Nr. 3 und Nr. 4 zum MTL II sehe ich ab.

Wiesbaden, 22. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 13 — I B 32
StAnz. 2/1966 S. 46

25

Gemeinsamer Erlaß

Einheitliche Vordrucke für Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und Anmeldung zur Kraftfahrzeug-Steuer

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen und des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 14. Mai 1965 (StAnz. S. 615)

Die Vordrucke für Anträge auf Zulassung von Fahrzeugen und die Steueranmeldungen werden ab 1. Januar 1966 vereinheitlicht. Sie sind so gestaltet, daß im Durchschreibever-

fahren gleichzeitig die Zulassung beantragt und das Fahrzeug zur Kraftfahrzeugbesteuerung angemeldet wird.

Der Vordrucksatz besteht aus zwei Blättern. Blatt 1 enthält den Antrag auf Neuzulassung — Wiedenzulassung — Umchreibung — Registrierung — Standortwechsel — Wohnsitzwechsel — technische Änderungen; durch Blatt 2 erfolgen die vorgeschriebenen Anmeldungen zur Kraftfahrzeugsteuer. Diejenigen Zulassungsstellen, die nach dem sogenannten Mindener Verfahren vorgehen, verwenden besondere Mantelbogen. Die Verwendung eines weiteren Blattes unter Beschriftung im Durchschreibeverfahren bleibt den Zulassungsstellen anheim gestellt. Blatt 2 des Vordrucksatzes ist für die Finanzämter, die die Kraftfahrzeugsteuer im Wege des Lochkartenverfahrens erheben, gesondert gestaltet.

Um eine einheitliche Verwendung der Vordrucke zum vorgesehenen Termin zu ermöglichen, wird den Zulassungsstellen die für die Erstausrüstung erforderliche Anzahl von Vordrucken von der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) zur Verfügung gestellt; weitere Vordrucke können von der Oberfinanzdirektion bezogen werden.

Die Oberfinanzdirektion wird den Zulassungsstellen gleichzeitig mit den neuen Vordrucken auch Handzettel zur Verteilung übersenden, auf denen die Antragsteller auf das vereinfachte Besteuerungsverfahren hingewiesen werden. Darin wird den Antragstellern empfohlen, Anträge auf Steuervergünstigung auf der Rückseite der Steueranmeldung (Blatt 2 des Vordrucks) zu begründen. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Zulassungsstellen erfolgt nicht. Im Inter-

esse der Fahrzeughalter empfiehlt es sich, darauf zu achten, daß Anträge auf Steuervergünstigung erläutert werden.

Durch die Neuregelung werden nicht unerhebliche Kosteneinsparungen eintreten. Die Kosten für die Herstellung der Vordrucke sind je zur Hälfte von der Finanzverwaltung und den zuständigen Verkehrsbehörden (untere Verwaltungsbehörden — Zulassungsstellen —) zu tragen. Werden die Vordrucke nicht von der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) bezogen, so erstattet die Finanzverwaltung nur die Hälfte der Kosten, die bei Bezug der Vordrucke durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) entstanden wären.

Die neuen Vordrucke sind mit Wirkung vom 1. Januar 1966 anzuwenden.

In Abänderung des gemeinsamen Erlasses vom 14. Mai 1965 kann mit Wirkung vom 1. Januar 1966 an auch bei Zugmaschinen, für die nach § 2 Nr. 6 und 7 KraftSTG Steuerbefreiung beantragt wird, der Nachweis der Besteuerung in der erleichterten Form geführt werden.

Es ist vorgesehen, auch für die Zuteilung eines roten Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten das erleichterte Verfahren einzuführen. Hierzu werden noch weitere Weisungen ergehen.

Wiesbaden, 21. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
S 6115 — 11 — II A

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III a 3 — Az.: 31 r —

StAnz. 2/1966 S. 46

26

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Grippe-Vorsorge (einschl. Schutzimpfung)

1. Epidemiologisch-virologisch liegen den Erkältungskrankungen der letzten Zeit bisher keine gehäuften Befunde echter Virusinfluenza zugrunde. Sie dürften zunächst vorwiegend durch andere der zahlreichen Erreger respiratorischer Erkrankungen bei Erwachsenen wie vornehmlich bei Kindern (Common Cold-Virus, Rhino- oder Adenoviren u. a. m.) verursacht sein.

De Weiterentwicklung ist aufmerksam zu verfolgen. Hierzu bringe ich die Anweisung vergangener Jahre in Erinnerung, durch frühzeitige virologisch-serologische Testuntersuchungen (Stichproben) bei sich häufenden grippeartigen Erkrankungen (möglichst schon den Beginn einer etwa anlaufenden Virus-Influenza verifizieren zu lassen. Dies ist die unerläßliche Voraussetzung für eine rechtzeitige, systematische Seuchenabwehr.

2.1 Unbeschadet dessen ist schon jetzt vorsorglich auch eine begrenzte Grippe-Schutzimpfung empfehlenswert.

Beim heutigen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand ist einer prophylaktischen Impfung gegen Virusgrippe (Influenza) mit möglichst multivalenten Vakzinen bei hinreichender Verträglichkeit ein Schutzeffekt (Morbidityssenkung und Krankheitsmilderung) zuzuerkennen.

2.2 Für das ohnehin verknappte Heil- und Pflegepersonal in Krankenhäusern, verwandten Anstalten und sonstigen Gesundheitsdienststellen ergibt sich eine vorrangige Impfindikation aus seiner erhöhten beruflichen Infektionsgefährdung. Vorsorgliche freiwillige Impfung dieser Berufsgruppe ist daher von besonderem öffentlichem Interesse im Hinblick auf ihre Arbeitsfähigkeit bei einer etwaigen Grippeepidemie. Für solche Impfungen erstatte ich die Impfstoffkosten gegen Vorlage der bezahlten Rechnung.

2.3 Für berufliche Schlüsselpersonen in Behörden, öffentlichen sowie gewerblichen Betrieben sind freiwillige Impfungen, die vorwiegend durch freiberuflich tätige Ärzte oder Werksärzte nach deren Ermessen durchgeführt werden, zweckmäßig und ratsam.

2.4 Eine medizinische Individualindikation zur Impfung kann schließlich — zumal bei sich anbahnender Grippe-situation — ärztlicherseits von Fall zu Fall für ältere oder chronisch organkrankte Personen, ebenso für Schwangere entsprechend Ziffer 8 des Merkblattes Nr. 11 des BGA (1963) „Ratschläge an Ärzte: Verhütung und Bekämpfung der Grippe (Influenza)“ gegeben sein.

Die Kosten der nach vorstehenden Ziffern 2.3 und 2.4 durchgeführten Impfungen trägt der Geimpfte bzw. derjenige, der die Impfung veranlaßt hat.

3. Zur Impfdurchführung:

Anzuwenden ist einer der z. Z. im Verkehr befindlichen, weitestmöglich von Fremdeiweiß gereinigten Impfstoffe; solange kein bestimmter Grippetyp ermittelt ist, erscheint eine typenungebundene polyvalente Adsorbat-Vakzine zweckmäßig. Dosierung und Injektionsanzahl richten sich nach der Einzelschrift für den betreffenden Impfstoff; seine Einspritzung erfolgt am besten tiefsubkutan oder intramuskulär.

Der Immunisierungseffekt setzt nach 10 bis 14 Tagen ein; nach etwa 6 Wochen erreicht er die volle Höhe. Bei bereits früher entsprechend vakzinieren Personen wird er durch einmalige Wiederimpfung nach Jahresfrist aufgefrischt bzw. erhöht.

Als Gegenindikationen gelten: akute Erkrankung und insbesondere Eiweißunverträglichkeit (Ei-Allergie). Von jeder andersartigen Impfung, so auch der Polio-Schluckimpfung, ist ein Abstand von 4 Wochen einzuhalten.

An Impfreaktionen wird nur gelegentlich mit vorübergehendem Temperaturanstieg, geringen Lokalerscheinungen und mäßiger Unpäßlichkeit zu rechnen sein; eine ernstere „Impfkrankheit“ ist in der Regel nicht zu erwarten. Vorübergehende körperliche Schonung nach der Impfung ist ratsam.

4. Neben der „Grippe-Vorsorge“ durch Schutzimpfung sollte die Bevölkerung gleichzeitig in geeigneter Weise über zweckmäßiges persönliches Verhalten zur Vermeidung winterlicher Erkältungen aufgeklärt werden (Vermeidung übermäßiger Abkühlung, Durchnässung und dergl.). Auch ist auf verstärkte „persönliche Hygiene“ beim Auftreten entsprechender Erkrankungen, zugleich auf rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Beratung bei ernstesten Fieberfällen hinzuwirken.

Wiesbaden, 1. 12. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 5/A 2/A 10 Az.: 18 d 12 27

StAnz. 2/1966 S. 47

27

Umorganisation der Regierungsveterinärärtsbehörden im Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die Regierungsveterinärärtsbehörde — Bergstraße II — mit dem Sitz in Fürth/Odw. wird aufgelöst. Ihre Aufgaben werden der Regierungsveterinärärtsbehörde — Bergstraße I — in Bensheim übertragen. Sie nimmt die gesamten veterinär-öffentlichen Aufgaben unter der Behördenbezeich-

nung „Der Regierungsveterinär Landkreis Bergstraße“ wahr.

2. Zur Ausübung der staatlichen tierärztlichen Lebensmittelüberwachung in der Stadt Darmstadt, die bisher dem „Regierungsveterinär Landkreis Darmstadt“ mit übertragen war, wird eine selbständige Dienststelle errichtet. Sie führt die Behördenbezeichnung „Der Regierungsveterinär Landkreis Darmstadt — Staatliche tierärztliche Lebensmittelüberwachung —“ (Anschrift: 61 Darmstadt-Eberstadt, Schloßstraße 55, Tel.: 7 91 78).

3. Diese Regelung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Anlage zu meinem Erlaß vom 29. März 1963 — VII d — 7 d 04/07 — Tgb.Nr. 541 (St.Anz.S. 476) ist entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 17. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 1 b — 7 d 04/07 — Tgb.Nr. 3119
St.Anz. 2 1966 S. 47

28

Sozialhilfe;

hier: Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Bezug: Erlaß des HMdI vom 28. 8. 1958 (St.Anz. S. 1089)

Der beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge gebildete Arbeitskreis „Einsatz des Einkommens, Unterhaltspflicht und Kostenersatz“, in dem auch mein Ministerium vertreten ist, hat inzwischen seine Arbeiten an den „Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger“ abgeschlossen. Einen Abdruck dieser Empfehlungen füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei. Weitere Abdrucke der Empfehlungen können bei Bedarf von mir zur Verfügung gestellt werden. Die Herren Regierungspräsidenten werden gebeten, den Bedarf bei den kreisfreien Städten und Landkreisen zu ermitteln und mir die Gesamtzahl mitzuteilen.

Die bisherigen „Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der öffentlichen Fürsorge“ sind damit gegenstandslos geworden; der Erlaß vom 28. 8. 1958 (St.Anz. S. 1089) wird aufgehoben.

Die „Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger“ mit ausführlichen Erläuterungen liegen als Heft 17 der Kleineren Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vor und können von Mitgliedern bei der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, Frankfurt/M., Beethovenstraße 61, von den Nichtmitgliedern durch die G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung Köln, 5213 Spich, Bez. Köln, Hauptstraße 23-27, bezogen werden.

Wegen der Schwierigkeit der Materie wird es erforderlich sein, die Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger wie seinerzeit die Empfehlungen für die Anwendung der §§ 84 ff BSHG in kleineren Arbeitskreisen mit den Leitern und Sachbearbeitern der Sozialämter im Bereich der einzelnen Regierungsbezirke eingehend zu beraten. Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten, das hiernach Erforderliche veranlassen zu wollen. Da Referenten meines Ministeriums für diese Arbeitskreise frühestens im März 1966 zur Verfügung stehen, bitte ich, mir etwaige Zweifelsfragen, die sich bereits bei der Lektüre der Empfehlungen ergeben, möglichst bald mitzuteilen.

Wiesbaden, 21. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 2 — 50 s 0205
St.Anz. 2 1966 S. 48

*

Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger

A) Einleitung

I. Vorbemerkung

1. Das BSHG läßt nach seinem § 2 Abs. 2 Satz 1 die Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger unberührt; diese Verpflichtungen haben grundsätzlich den Vorrang vor den Verpflichtungen der Träger der Sozialhilfe.

Die Berücksichtigung des Vorranges der Unterhaltspflichten erfordert Feststellungen über die Einkommens-, Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen, ferner eine Beurteilung dieser Verhältnisse und eine Prüfung, welche Maßnahmen im einzelnen einzuleiten sind.

2. Die folgenden Empfehlungen werden gegeben, um die notwendigen Feststellungen und Prüfungen zu erleichtern, um zu helfen, die Verhältnisse nach einheitlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, und um das Prozeßrisiko (vgl. Nr. 56) nach Möglichkeit auszuschalten. Eine Aufzählung des Personenkreises der Unterhaltspflichtigen sowie Hinweise auf die Voraussetzungen, unter denen eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht besteht, werden vorangestellt.

II. Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht

1. Der Kreis der Unterhaltspflichtigen

3. Die Unterhaltspflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des BGB des Ehegesetzes. Danach sind zu unterscheiden:

- a) Gesetzlich Unterhaltspflichtige mit gesteigerter Unterhaltspflicht, nämlich Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen, unverheirateten, ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kindern (§§ 1603 Abs. 2, 1736, 1757 BGB); der Vater im Verhältnis zu seinem noch nicht sechzehn- bzw. noch nicht achtzehnjährigen unehelichen Kind (§ 1708 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB); die Mutter im Verhältnis zu ihrem minderjährigen, unverheirateten, unehelichen Kind (§ 1705 BGB); Ehegatten untereinander (§ 1360 Satz 1 BGB), nach Maßgabe der Billigkeit auch getrennt lebende (§ 1361 BGB) sowie frühere Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (§§ 58, 59, 61, 37, 39 Abs. 2 Satz 2 EheG sowie § 26 EheG und § 18 der 1. DVO zum EheG — § 15 der DVO [brZ] zum EheG).
- b) Gesetzlich Unterhaltspflichtige mit nicht gesteigerter Unterhaltspflicht, nämlich Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 i. V. m. §§ 1603 Abs. 1, 1736, 1757 BGB); der Vater im Verhältnis zu seinem über 18 Jahre alten unehelichen Kind unter den Voraussetzungen des § 1708 Abs. 2 BGB.
- c) Zum Unterhaltsbeitrag verpflichtete geschiedene Ehegatten nach Maßgabe der Billigkeit bei Scheidung aus gleicher Schuld (§ 60 EheG); der Scheidung steht die Aufhebung der Ehe gleich (§ 37 EheG).
- d) Gesetzlich Unterhaltspflichtige mit verminderter Unterhaltspflicht, nämlich gegenüber Personen, die aus den in §§ 1611 BGB, 65 EheG genannten Gründen nur Anspruch auf den notdürftigen Unterhalt haben.

4. Auch auf Grund Vertrages können Unterhaltspflichten bestehen, z. B. zwischen geschiedenen Eheleuten oder auf Grund eines Anteils- oder Übergabevertrages, für diese Unterhaltspflichten sind nicht die gesetzlichen Bestimmungen des Unterhaltsrechts maßgebend. Vertraglich Unterhaltspflichtigen steht aber in der Heranziehung durch den Träger der Sozialhilfe der gleiche Schutz wie den gesetzlich Unterhaltspflichtigen zu, wenn für den Abschluß des Vertrages verwandtschaftliche Beziehungen oder sittliche Beweggründe mitbestimmend waren.

5. Durch Vertrag können gesetzliche Unterhaltspflichten erweitert oder zwischen früheren Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, auch eingeschränkt werden.

2. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

6. Voraussetzung für die Unterhaltsberechtigung (ausgenommen beim unehelichen, noch nicht sechzehnjährigen Kind gegenüber dem Vater) ist, daß der Lebensbedarf im Sinne des bürgerlichen Rechts vom Unterhaltsberechtigten nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestritten werden kann. Der Unterhaltsberechtigte muß in der Regel zunächst sein gesamtes Einkommen und Vermögen und seine verfügbare Arbeitskraft zur Deckung seines Bedarfs einsetzen.

Im Unterschied zum BSHG gibt es im BGB keine Einkommensgrenzen und keine Schutzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile. Dies kann zur Folge haben, daß der Unterhaltsberechtigte zwar Anspruch auf Sozialhilfe hat, aber nicht unterhaltsbedürftig im Sinne des BGB ist. Diese Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn für die Hilfe die Einkommensgrenze des § 81 BSHG gilt und das Einkommen des Unterhaltsberechtigten in der Nähe dieser Grenze liegt oder wenn der Unterhaltsberechtigte ein nach § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG geschütztes, nach bürgerlichem Unterhaltsrecht jedoch zu verwertendes Hausgrundstück besitzt.

7. Die Unterhaltsbedürftigkeit im Sinne des BGB setzt ferner voraus, daß die vom Unterhaltsberechtigten benötigte Leistung ihrer Art nach vom bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch erfaßt wird. Die besonderen Lebensstatbestände, für die das BSHG

- a) Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage nach § 30;
- b) Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 36 und der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38;
- c) Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7, soweit diese die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben betrifft, und Abs. 3;
- d) Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Rahmen der Tbc-Hilfe nach § 50 Abs. 2, soweit sie sich auf die Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 und auf nachgehende Hilfe zur Sicherung der Eingliederung in das Arbeitsleben bezieht, ferner Sonderleistungen und vorbeugende Hilfe im Rahmen der Tbc-Hilfe nach den §§ 56 und 57;
- e) Altenhilfe nach § 75 vorsieht, zählen in der Regel nicht zum Lebensbedarf im Sinne des bürgerlichen Unterhaltsrechts. Werden Leistungen nach den genannten Bestimmungen vom Träger der Sozialhilfe gewährt, so wird wegen der bestehenden Zweifelsfragen und hinsichtlich der Altenhilfe aus sozialpolitischen Gründen empfohlen, davon auszugehen, daß wegen dieser Bedürfnisse ein Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers nicht besteht.

8. Der grundsätzlich durch Geldleistung zu erfüllende Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit der Unterhaltsverpflichtete den Bedarf des Berechtigten durch Sach- oder Dienstleistungen deckt. Dies hat insbesondere Bedeutung im Falle des § 69 Abs. 3 BSHG, wenn der Unterhaltsverpflichtete als nachstehende Person die Wartung und Pflege voll oder im wesentlichen Umfang übernimmt.

9. Bezüglich der Blindenhilfe (§ 67 BSHG) und der Hilfe für Gefährdete (§§ 72 ff. BSHG) vgl. die Nrn. 52 und 51.

3. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

10. Das Bestehen eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs setzt ferner Leistungsfähigkeit des Verpflichteten voraus (Ausnahme: die Unterhaltungspflicht des Vaters gegenüber seinem unehelichen Kind nach § 1708 Abs. 1 BGB).

Für die Beurteilung, ob und inwieweit ein Unterhaltsverpflichteter als leistungsfähig anzusehen ist, finden bei gesteigert Unterhaltsverpflichteten die Nrn. 30 bis 33, bei nicht gesteigert Unterhaltsverpflichteten die Nrn. 35 bis 37 als Maßstab Anwendung.

11. Sind mehrere leistungsfähige Unterhaltsverpflichtete vorhanden, so richtet sich ihre Reihenfolge nach den §§ 1606, 1603 Abs. 2 Satz 2, 1608 BGB, 63 EheG.

4. Die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs

12. Die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Betrages, dessen der Unterhaltsberechtigte bedarf (Nr. 6), und des Betrages, den der Verpflichtete zu leisten imstande ist (Nr. 10). Der jeweils niedrigere Betrag stellt die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches dar; sind beide Beträge gleich, entspricht die Höhe des Unterhaltsanspruches dem übereinstimmenden Betrag.

B) Hilfe zum Lebensunterhalt

I. Unterhaltsverpflichtete in Bedarfsgemeinschaft mit dem Hilfesuchenden nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG

13. Der Vorrang der Unterhaltsverpflichtungen führt im BSHG zu einer Berücksichtigung des Vorhandenseins Unterhaltsverpflichteter bereits bei der Feststellung des Bedarfs des Hilfesuchenden, indem § 11 Abs. 1 Satz 2 für die Hilfe zum Lebensunterhalt von einer Bedarfsgemeinschaft des Hilfesuchenden mit den in der Vorschrift genannten gesteigert unterhaltsverpflichteten Personen ausgeht (Nr. 14 und 15).

14. Eine Bedarfsgemeinschaft (Nr. 13) besteht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG zwischen dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten; das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten sind zu berücksichtigen.

Getrenntleben liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr muß hinzukommen, daß nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht nur vorübergehend aufgehoben ist. Besteht keine Wohngemeinschaft (insbesondere infolge Anstaltsunterbringung eines Ehegatten), so ist ein Getrenntleben dann anzunehmen, wenn aus dem gesamten Verhalten

eines Ehepartners zu schließen ist, daß er nicht mehr mit der Fortführung der Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft in absehbarer Zeit rechnet.

15. Ist der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet und kann er seinen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen, so besteht mit den Eltern oder dem Elternteil, mit denen oder mit dem er in Haushaltsgemeinschaft lebt, ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft; neben dem Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen.

II. Unterhaltsverpflichtete außerhalb der Bedarfsgemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG

16. Mit sonstigen, nicht in § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG genannten unterhaltsverpflichteten Personen besteht keine Bedarfsgemeinschaft; nur die tatsächlichen Unterhaltsleistungen dieser unterhaltsverpflichteten Personen werden daher bei der Bedarfsermittlung als Einkommen des Hilfesuchenden berücksichtigt. Für die Bewertung von Sachleistungen gilt § 2 der DVO zu § 76 vom 28. 11. 1962 (BGBl. I S. 692).

17. Nicht in § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG genannte unterhaltsverpflichtete Personen sind

- a) der getrennt lebende Ehegatte des Hilfesuchenden,
- b) Eltern oder ein Elternteil, wenn ihr hilfesuchendes unverheiratetes minderjähriges Kind nicht ihrem Haushalt angehört,
- c) frühere Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
- d) der Vater im Verhältnis zu seinem noch nicht achtzehnjährigen unehelichen Kind,
- e) die in Nr. 3 Buchstabe b—d und die in Nr. 4 genannten Unterhaltsverpflichteten.

18. Die unter c) bis e) genannten Unterhaltsverpflichteten bilden auch dann keine Bedarfsgemeinschaft mit dem Hilfesuchenden, wenn sie mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben (beachte aber § 122 BSHG).

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht auch nicht zwischen unverheirateten Minderjährigen, die ihren Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen selbst bestreiten können, und ihren in Haushaltsgemeinschaft mit ihnen lebenden hilfesuchenden Eltern oder einem hilfesuchenden Elternteil.

III. Selbsthilfe des Unterhaltsberechtigten

19. Die Nrn. 13 bis 18 gehen davon aus, daß die in § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG außer dem Hilfesuchenden genannten Personen und die sonstigen Unterhaltsverpflichteten ihren Verpflichtungen tatsächlich nachkommen. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend und begehrt der Unterhaltsberechtigte Sozialhilfe, so ist zunächst zu prüfen, ob er darauf verwiesen werden kann, seinen Bedarf gegenüber den Unterhaltsverpflichteten geltend zu machen (Selbsthilfe), oder ob es angebracht ist, Sozialhilfe trotz des Vorhandenseins Unterhaltsverpflichteter zu gewähren. Das kann insbesondere aus Gründen einer familiengerechten Hilfe (§ 7 BSHG) geboten sein.

20. Wer sich selbst helfen kann, erhält keine Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 erste Alternative BSHG). Sich selbst helfen kann auch, wer durch die Geltendmachung eines realisierbaren Unterhaltsanspruchs die Mittel für die Deckung seines Bedarfs rechtzeitig und ausreichend zu erlangen vermag.

21. Das Verweisen auf Selbsthilfe ist daher zulässig und kann geboten sein, wenn

- a) die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten den Umständen nach außer Zweifel steht,
- b) die begehrte Hilfe einen Aufschub wenigstens bis zur Erwirkung einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung duldet und
- c) dem Hilfesuchenden nach seiner Person und nach den Familienverhältnissen zuzumuten ist, seine Ansprüche gegen den Unterhaltsverpflichteten selbst geltend zu machen.

22. Liegen die Voraussetzungen unter Nr. 21 Buchstabe b nicht vor, so kann die Sozialhilfe dem Hilfesuchenden vorübergehend mit der Aufforderung gewährt werden, binnen bestimmter angemessener Frist seine Unterhaltsansprüche selbst gerichtlich zu verfolgen.

23. Der Hilfesuchende ist, wenn die Sozialhilfe unter Hinweis auf die zumutbare Selbsthilfe abgelehnt oder mit der Aufforderung baldiger Selbsthilfe gewährt wird, auf seine bürgerlich-rechtlichen Ansprüche und auf die Möglichkeit der

gerichtlichen Geltendmachung, insbesondere der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung hinzuweisen.

24. Ist die Gewährung von Sozialhilfe trotz Vorhandenseins Unterhaltsverpflichteter geboten, so gibt die Vorschrift des § 90 BSHG dem Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers in den Grenzen des § 91 BSHG auf sich überzuleiten.

IV. Heranziehung Unterhaltsverpflichteter

25. Der Träger der Sozialhilfe kann die Überleitung eines dem Hilfeempfänger zustehenden Unterhaltsanspruchs auch wegen seiner Aufwendungen bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für den Hilfeempfänger auch dessen nicht getrennt lebenden Ehegatten und dessen minderjährigen, unverheirateten Kindern als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt (§ 90 Abs. 1 Satz 2 BSHG).

26. Die Überleitung von Ansprüchen nach § 90 BSHG ist eine Ermessensentscheidung. Der Träger der Sozialhilfe hat deshalb in jedem Falle zu prüfen, ob er von der ihm in § 90 BSHG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen will.

27. Von einer Überleitung kann nach den §§ 90 Abs. 1, 91 Abs. 3 BSHG im Einzelfall abgesehen werden, ohne daß es der Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten bedarf, insbesondere wenn

- a) der Unterhaltsverpflichtete mit dem Hilfeempfänger nur im zweiten oder in einem höheren Grade verwandt ist (Enkel, Urenkel) und weder zwischen ihm und dem Hilfeempfänger eine persönliche Bindung besteht oder bestanden hat, noch der Unterhaltsverpflichtete auf seinem Lebensweg durch den Hilfeempfänger eine wesentliche Förderung erfahren hat;
- b) der Hilfeempfänger und der Unterhaltsverpflichtete zwar im ersten Grade verwandt sind, der Hilfeempfänger jedoch in grober Weise seine sittlichen Pflichten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten verletzt hat; oder
- c) nach den Umständen (Beruf, Familiengröße u. a.) mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Unterhaltsverpflichtete nennenswerte Unterhaltsbeiträge nicht leisten kann.

28. Will der Träger der Sozialhilfe von der Überleitung des Unterhaltsanspruchs nicht von vornherein absehen, so hat er vor der Überleitung die Einkommens-, Vermögens- und sonstigen Lebensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten festzustellen und nach ihnen zu ermitteln, in welchem Umfang er die Überleitung nach § 91 Abs. 1 BSHG bewirken darf. Hierbei empfiehlt es sich, die nachstehenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Heranziehung gesteigert Unterhaltsverpflichteter

29. Zum Kreis der gesteigert Unterhaltsverpflichteten vgl. Nr. 3 Buchst. a.

30. Der gesteigert Unterhaltsverpflichtete (ausgenommen der Vater des unehelichen Kindes) ist in der Regel gehalten, alle verfügbaren Mittel zu seinem und der gesteigert Unterhaltsberechtigten Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung darf jedoch nicht dazu führen, daß dem Unterhaltsverpflichteten der notwendige Lebensunterhalt und die Mittel zur Erhaltung seiner Arbeitskraft entzogen werden. Andererseits soll das Eingreifen der Sozialhilfe aber nicht zur Folge haben, daß der gesteigert Unterhaltsverpflichtete bessergestellt wird, als wenn er seinen Unterhaltsverpflichtungen unmittelbar nachgekommen wäre.

31. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte empfiehlt es sich, dem Unterhaltsverpflichteten nur denjenigen Einkommensbetrag zu belassen, der ihm und seinen weiteren gesteigert unterhaltsberechtigten Angehörigen als laufende Leistung zum Lebensunterhalt (einschließlich der Kosten der Unterkunft und etwaiger Mehrbedarfszuschläge nach § 23 BSHG) zuzüglich 25 % der maßgebenden Regelsätze (Abgeltung einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt) zustehen würde. Außerdem sind die notwendigen Aufwendungen des Unterhaltsverpflichteten in besonderen Lebenslagen (z. B. Ausbildung, Krankheit oder Behinderung) für sich selbst und seine weiteren Angehörigen, denen der Unterhaltsverpflichtete ebenfalls gesteigert unterhaltspflichtig (Nr. 3 Buchst. a) ist, zu berücksichtigen. Einkommensbeträge sind dem Unterhaltsverpflichteten nur insoweit zu belassen, als er sie für die oben angegebenen Zwecke tatsächlich verwendet.

32. Wird ein getrennt lebender Ehegatte (§ 1361 BGB) oder früherer Ehegatte (Nr. 3 Buchst. a letzter Absatz) zum Unterhalt für den anderen Ehegatten herangezogen, so erhöht sich

der Aufschlag nach Nr. 31 Satz 1 auf 50 %, der maßgebenden Regelsätze.

33. Aus besonderen Gründen kann ein höherer Aufschlag als nach Nrn. 31 oder 32 geboten sein. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine Haushaltsgemeinschaft zwischen dem Unterhaltsverpflichteten und dem Hilfeempfänger nicht besteht, ohne daß dies der Unterhaltsverpflichtete verschuldet hat.

2. Heranziehung nicht gesteigert Unterhaltsverpflichteter

34. Zum Kreis der nicht gesteigert Unterhaltsverpflichteten vgl. Nr. 3 Buchst. b-d.

35. Der nicht gesteigert Unterhaltsverpflichtete ist nur insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als er ihn bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts zu gewähren in der Lage ist. Seine Verpflichtung greift nur ein, wenn vorrangig Unterhaltsverpflichtete nicht vorhanden oder zur vollen Bestreitung des Unterhalts nicht imstande sind.

36. Bei der Berechnung des angemessenen Unterhalts des Verpflichteten (Eigenbedarf) empfiehlt es sich, in der Regel wie folgt zu verfahren:

Als Eigenbedarf ist anzuerkennen:

- a) Der doppelte Regelsatz für den Unterhaltsverpflichteten und der anderthalbfache Regelsatz für die überwiegend von ihm unterhaltenen unterhaltsberechtigten Angehörigen; hierbei sind die am Wohnort des Unterhaltsverpflichteten geltenden Regelsätze zugrunde zu legen.
- b) Die vom Unterhaltsverpflichteten zu tragenden Kosten der Unterkunft; zu den Kosten der Unterkunft sind auch etwaige Tilgungsbeträge, z. B. für ein Eigenheim, zu rechnen, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.
- c) Ein Betrag von 10 % des monatlichen Nettoeinkommens im Sinne des § 76 BSHG des Unterhaltsverpflichteten; der Betrag nach Abs. 1 dient dazu, den angemessenen Lebensstandard des Unterhaltsverpflichteten zu erhalten.
- d) Für erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete außerdem ein Mehrbedarf von 10 % des monatlichen Netto-Erwerbseinkommens.
- e) Darüber hinaus ist dem Unterhaltsverpflichteten bei Vorliegen besonderer Belastungen ein erhöhter Eigenbedarf anzuerkennen. Hierbei können sinngemäß die Nrn. 19 und 20 der Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Anwendung der §§ 84 ff. BSHG (Heft 4 der Kleineren Schriften des Deutschen Vereins) angewendet werden.

37. Der als Eigenbedarf des Unterhaltsverpflichteten errechnete Betrag ist von seinem monatlichen Nettoeinkommen (§ 76 BSHG) abzusetzen; von dem verbleibenden Betrag sind in der Regel 33 1/3 % als Unterhaltsbeitrag in Anspruch zu nehmen.

Von der Regel nach Abs. 1 Halbsatz 2 kann abgewichen werden, vor allem bei hohem Einkommen oder großen Familien oder wenn der Hilfeempfänger in Haushaltsgemeinschaft mit dem Unterhaltsverpflichteten lebt. Übernimmt z. B. der Hilfeempfänger einen Teil der häuslichen Arbeiten oder bietet die Haushaltsgemeinschaft mit ihm dem Unterhaltsverpflichteten in anderer Weise einen Vorteil, so kann ein höherer Unterhaltsbeitrag gerechtfertigt sein. Bedeutet andererseits die Haushaltsgemeinschaft für den Unterhaltsverpflichteten eine Belastung (Gebrechlichkeit des Hilfeempfängers o. a.) so kann ein niedrigerer Unterhaltsbeitrag angebracht sein.

38. Von einem Unterhaltsbeitrag kann nach § 91 Abs. 3 BSHG ganz abgesehen werden, wenn die Heranziehung für den Verpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde, insbesondere wenn sich herausgestellt hat, daß die Voraussetzungen der Nr. 27 Buchstabe a oder b vorliegen.

39. Liegt bereits ein vollstreckbares Urteil oder ein sonstiger vollstreckbarer Titel (§ 794 ZPO) zugunsten des Hilfeempfängers vor, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen der Heranziehung zugrunde legen, ohne eine Prüfung nach Nr. 3 bis 12, 29 bis 37 vorzunehmen.

C) Hilfe in besonderen Lebenslagen

I. In § 28 BSHG genannte Unterhaltsverpflichtete

40. Der Vorrang der Unterhaltsverpflichtungen führt auch bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu einer Berücksichtigung des Vorhandenseins Unterhaltsverpflichteter bereits bei der Feststellung des Bedarfs; § 28 geht davon aus, daß die dort genannten gesteigert unterhaltsverpflichteten

Personen ihr Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 des BSHG zur Deckung des Bedarfs des Hilfesuchenden einzusetzen haben.

In diesen Fällen besitzt der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, die Mittel, deren Aufbringung diese Personen nach Abschnitt 4 des BSHG zuzumuten ist, als Aufwendersersatz nach § 29 BSHG oder in den Fällen der §§ 43 und 58 BSHG als Kostenbeitrag zu fordern. Der Aufwendersersatz nach § 29 BSHG und die Kostenbeiträge nach § 43 und 58 BSHG sind öffentlich-rechtliche Forderungen, die gegebenenfalls im Verwaltungsverfahren einzutreiben sind. Auf sie finden diese Empfehlungen keine Anwendung.

II. Sonstige gesteigert Unterhaltsverpflichtete

41. Zum Kreis der gesteigert Unterhaltsverpflichteten vgl. Nr. 3 Buchstabe a.

Von den gesteigert Unterhaltsverpflichteten können nur im Wege der Überleitung nach den §§ 90, 91 BSHG, nicht nach den §§ 29, 43, 58 BSHG in Anspruch genommen werden:

- a) der getrennt lebende Ehegatte;
- b) der frühere Ehegatte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist;
- c) die getrennt lebenden Eltern eines minderjährigen, unverheirateten Hilfesuchenden, wenn er bei keinem Elternteil lebt. Lebt der minderjährige, unverheiratete Hilfesuchende bei einem Elternteil, so kann der andere Elternteil nur aus bürgerlichem Unterhaltsrecht unter Anwendung der Überleitungsvorschriften nach §§ 90, 91 BSHG in Anspruch genommen werden (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 BSHG);
- d) der Vater eines noch nicht achtzehnjährigen unehelichen Kindes.

42. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Unterhaltsrechts des Hilfesuchenden vgl. Nrn. 6 und 7.

43. Eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit des gesteigert Unterhaltsverpflichteten nach bürgerlichem Recht erübrigt sich, da das BSHG für ihn weitergehende Schutzvorschriften enthält (vgl. Nr. 53).

III. Nicht gesteigert Unterhaltsverpflichtete

44. Zum Kreis der nicht gesteigert Unterhaltsverpflichteten vgl. Nr. 3 Buchstaben b—d.

45. Für eine Beurteilung der Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Unterhaltsrechts des Hilfesuchenden vgl. Nrn. 6 und 7.

46. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten finden die Nrn. 35 bis 37 als Maßstab Anwendung.

47. Für die Feststellung der Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs vgl. Nr. 12.

IV. Selbsthilfe der Unterhaltsberechtigten

48. Auch bezüglich der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist (außer in den Fällen der §§ 43 und 58 BSHG) zu prüfen, ob und inwieweit der Hilfesuchende darauf verwiesen werden kann, leistungsfähige Unterhaltsverpflichtete in Anspruch zu nehmen. Die Nrn. 19 bis 23 finden hierbei entsprechende Anwendung.

V. Heranziehung Unterhaltsverpflichteter

49. Ein festgestellter bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch darf nur insoweit auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden, als nicht Vorschriften des BSHG einer Überleitung entgegenstehen. Das BSHG enthält Schutzvorschriften sowohl zugunsten des Hilfeempfängers (§ 90 Abs. 1 und 4) als auch zugunsten des nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten (§ 91 Abs. 1 und 3).

1. Schutzvorschriften zugunsten des Hilfeempfängers

50. Der Übergang des Anspruchs darf nach § 90 Abs. 1 Satz 3 BSHG nur insoweit bewirkt werden, als die Sozialhilfe bei rechtzeitiger Leistung des Unterhaltsverpflichteten nicht gewährt worden wäre. Die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs ist daher insoweit ausgeschlossen, als dem Hilfeempfänger nach seinem tatsächlichen Einkommen und Vermögen unter Hinzurechnung des geschuldeten Unterhaltsbetrags nach den §§ 79—87 BSHG Hilfe in besonderen Lebenslagen hätte gewährt werden müssen.

51. Bei der Hilfe für Gefährdete kommt nach § 90 Abs. 1 Satz 3 BSHG die Überleitung eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs nicht in Betracht, weil diese Hilfe ohne

Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen gewährt wird (§ 72 Abs. 3 BSHG).

52. Bei der Blindenhilfe (§ 87 BSHG) empfiehlt es sich, von der Prüfung einer Überleitungsmöglichkeit bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche im Hinblick auf die Höhe der Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 BSHG abzusehen. Soweit das Einkommen des Hilfeempfängers zuzüglich eines etwa geschuldeten Unterhaltsbeitrages die maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigen würde, wäre eine Überleitung gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 BSHG ohnehin ausgeschlossen. Andererseits müßte aber bei Überschreiten dieser hohen Einkommensgrenze in aller Regel ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht verneint werden.

2. Schutzvorschriften zugunsten des Unterhaltsverpflichteten

53. Der Träger der Sozialhilfe darf den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch nach § 91 Abs. 1 BSHG nur insoweit auf sich überleiten, als der Unterhaltsverpflichtete nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 BSHG sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte, wenn er selbst ein Hilfeempfänger der Art wie der Unterhaltsberechtigte wäre. Dieser Vorschrift ist bei gesteigert Unterhaltsverpflichteten bereits in den Nrn. 40 bis 43 Rechnung getragen. Bei nicht gesteigert Unterhaltsverpflichteten ist festzustellen, ob und inwieweit dem Unterhaltsverpflichteten die Aufbringung der Mittel nach Abschnitt 4 BSHG zuzumuten ist. Hierbei sind von der Anwendung auf den Unterhaltsverpflichteten durch das Gesetz ausdrücklich die Bestimmungen der §§ 84 Abs. 2 und 86 BSHG ausgeschlossen. Nach ihrem Sinn und Zweck sollten auch die Bestimmungen des § 85 Nr. 2 und Nr. 3 Satz 2 BSHG auf Unterhaltsverpflichtete nicht angewendet werden.

54. Bei Vorliegen einer besonderen Härte für den Unterhaltsverpflichteten vgl. Nr. 38.

3. Heranziehung Unterhaltsverpflichteter bei Vorliegen eines vollstreckbaren Titels

55. Liegt bereits ein vollstreckbares Urteil oder ein sonstiger vollstreckbarer Titel (§ 794 ZPO) zugunsten des Hilfeempfängers vor, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen der Heranziehung zugrunde legen; er darf die Überleitung jedoch ebenfalls nur in dem Umfang bewirken, der sich aus den Nrn. 49 bis 54 ergibt.

D) Durchsetzung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs

56. Erfüllt der Unterhaltsverpflichtete den übergeleiteten Unterhaltsanspruch nicht, so muß sich der Träger der Sozialhilfe im ordentlichen Prozeß (der durch Einreichung einer Klageschrift einzuleiten ist, § 253 ZPO) oder im Mahnverfahren (Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls, §§ 689 ff. ZPO) einen Titel verschaffen und aus diesem vollstrecken (§§ 724 ff. ZPO). Bei der Vollstreckung im Wege der Lohnpfändung genießt der Träger der Sozialhilfe das Privileg des Unterhaltsgläubigers aus § 850 ZPO.

57. Liegt bereits ein Titel zugunsten des Hilfeempfängers vor, so braucht der Träger der Sozialhilfe den Titel nur in Höhe des übergeleiteten Betrages auf sich umschreiben zu lassen (§ 727 ZPO). Die Umschreibung ist beim Amtsgericht unter Befügung des Schuldtitels und einer öffentlichen Urkunde (Zustellungsurkunde) über den Zugang der Überleitungsanzeige zu beantragen. Die Vollstreckung kann nach der Umschreibung sogleich betrieben werden.

29

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwendungen, die die Arbeitgeber zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer leisten;

hier: Beitragspflicht der Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 1. 1963 — II 54 a 1100 — 2338/62 —

Auf Grund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20. 12. 1961 — 3 RK 65/57 — habe ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in meinem Erlaß vom 17. 1. 1963 (Staats-Anzeiger S. 126) die Auffassung vertreten, daß die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Angestellten und Arbeiter im

öffentlichen Dienst, sofern sie den Betrag von 312,— DM jährlich (26,— DM monatlich, 6,— DM wöchentlich) übersteigen, mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in die Beitragsberechnung zur Sozialversicherung mit einzubeziehen sind.

In seinem Urteil vom 28. 10. 1965 — 3 RK 91/63 — hat nunmehr das Bundessozialgericht festgestellt, daß diese Arbeitgeberanteile nicht der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen, wenn der Arbeitgeber die hierauf entfallende Lohnsteuer pauschal entrichtet. Obwohl die Entscheidung unmittelbar nur die Arbeitslosenversicherung betrifft, müssen die Grundsätze dieser höchstgerichtlichen Entscheidung auch für die Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge gelten.

Auf Grund dieser Rechtslage bestimme ich daher im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, daß mit sofortiger Wirkung die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, sofern sie den Betrag von 312,— DM jährlich (26,— DM monatlich, 6,— DM wöchentlich) übersteigen, nicht mehr in die Beitragsberechnung zur Sozialversicherung mit einzubeziehen sind.

Wiesbaden, 15. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I B 54 a 1100 — 2309/65

StAnz. 2/1966 S. 51

30

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 1. 1963 (Gesamtverzeichnis)
StAnz. S. 126

Die Gemeinde Helsa, Kreis Kassel, ist vom Hessischen

Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen als Luftkurort anerkannt worden.

Wiesbaden, 6. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 4 a — 18 c 16/01 —

StAnz. 2/1966 S. 52

31

Ungültigkeitserklärung von drei Sprengstofferlaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Semmler, Günter Bad-Sooden-Allendorf Hardtstraße 5 Krs. Witzenhausen	B 32/63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Kassel
Held, Albert Kleinalmerode Krs. Witzenhausen	B 20/65	" " "
Koch, Willi Alfred Bottenhorn/Kreis Biedenkopf	B 65/63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, 21. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I C 2 a — Az: 53 c 04.05.2
Tgb.Nr. 2167/65

StAnz. 2 1966 S. 52

32 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bildung von Standesamtsbezirken

Gemäß § 52 (2) des Personenstandsgesetzes i.d.F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) löse ich die bisherigen Standesamtsbezirke Nieder-Kainsbach und Affhöllerbach mit Wirkung vom 1. 1. 1966 auf. Die beiden Gemeinden bilden ab diesem Zeitpunkt einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Nieder-Kainsbach.

Darmstadt, 17. 12. 1965

Der Regierungspräsident
I/1 a — 25 h 04/09

StAnz. 2/1966 S. 52

33 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Isthä, Krs. Wolfhagen

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Isthä, Krs. Wolfhagen, wird hiermit für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als **Fassungsbereich (Zone I)** das Grundstück Gemarkung Isthä Flur 5 Flurstück 3/1,

b) als **engere Schutzzone (Zone II)** die Grundstücke Gemarkung Isthä Flur 4 Flurstücke 17/1 teilw., 18/2, 52 teilw., Flur 5 Flurstücke 1/1, 3/2, 6 teilw., 7 teilw. und

c) als **weitere Schutzzone (Zone III)** die Grundstücksfläche umfaßt, die bei der Zone III A wie folgt umgrenzt wird:

Die Grenze verläuft von der Bundesstraße 251, 700 m westlich der Gabelung der Bundesstraße B 251 und B 450 in der Ortslage Isthä (Richtung Wolfhagen), in nördlicher Richtung entlang dem Feldweg (Flurstück 152 Flur 21 Gem. Isthä), in gleicher Richtung weiter über den Limecke-Bach bis zum Feldweg (Flurstück 144 Flur 21 Gem. Isthä) und an diesem längs in nördlicher Richtung bis an die B 450, an dieser Bundesstraße 100 m entlang in östlicher Richtung bis zur

Einmündung des Weges (Flurstück 108 Flur 3 Gemarkung Isthä), von dort an diesem Feldweg in nördlicher Richtung längs und über diesen hinaus bis an die Gemarkungsgrenze Isthä — Wenigenhasungen (280 m südlich vom TP 518,20 Isthä — Berg). Von hier auf der Gemarkungsgrenze Isthä — Wenigenhasungen in nordöstlicher Richtung weiter längs des Weges (Flurstück 128, 142 Flur 2) in dieser Richtung verlaufenden Weges bis zur Kreuzung der Wege (Flurstücke 142, 143 und 120 Flur 2 Gem. Isthä) 500 m westlich vom Höhenpunkt 340,1 an der Kreisstraße Isthä — Altenhasungen. Von dort weiter über den Weg (Flurstück 120, Flur 2 Gem. Isthä) in östlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 340,1 an der Kreisstraße Altenhasungen — Isthä, entlang dieser Straße bis zur Einmündung des Weges (Flurstück 70, Flur 6, Gem. Isthä) von hier aus entlang der Gemarkungsgrenze Isthä — Oelshausen bis zur Einmündung des Weges (Flurstück 77 Flur 6 Gemarkung Isthä), auf die B 251 300 m nordöstlich vom Höhenpunkt 356,6 und an der Bundesstraße 251 längs bis zum Anfangspunkt, 700 m westlich der Gabelung der B 251 und B 450.

Bei der sich anschließenden Zone III B läuft die Abgrenzung von der E 251, 1 km westlich der Gabelung der B 251 und B 450 in der Ortslage Isthä (Richtung Wolfhagen) in nördlicher Richtung bis zum Normalpunkt 323, 1,2 km nordwestlich der vorstehend erwähnten Gabelung, in nördlicher Richtung bis zum Isthäberg (TP 518,2), von dort in östlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 340,1 an der Kreisstraße Altenhasungen — Isthä, von hier in südöstlicher Richtung weiter bis an die Gemarkungsgrenze Isthä — Enklave Wenigenhasungen (Kreuzung der Wege Flurstücke 99, 124/100 Flur 1 Gemarkung Oelshausen und Flurstück 76 Flur 6 Gemarkung Isthä), von dort in südöstlicher Richtung bis an die B 251 Einmündung des Weges Flurstück 77 Flur 6 Gemarkung Isthä. Weiter führt die Abgrenzung in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 359,7 und weiter in südwestlicher Richtung bis an die B 450 (Einmündung des Weges Flurstück 117 Flur 14 Gemarkung Isthä), auf den Feldwegen Flurstück 117, 74 und 69 Flur 17 Gemarkung Isthä in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 347,4 und von dort in nördlicher Richtung zurück zum Anfangspunkt an der 251 — 1 km westlich der Gabelung der B 251 und B 450 in der Ortslage Isthä (Richtung Wolfhagen).

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie der Lageplan (M 1 : 1 000) in dem die Zone I rot und die Zone II blau und die Zone III A durch eine ununterbrochene gelbe Linie und die Zone III B durch eine gelb gestrichelte Linie jeweils abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Wolfhagen.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) **Im Fassungsbereich** sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) **In der engeren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In der weiteren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten, und zwar in Zone III A

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl- und Treibstoff von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechen, vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
4. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
5. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
6. die Anlage neuer Friedhöfe.

In Zone III A gelten auch die Verbote der Zone III B und zwar in Zone III B

1. die Abwasserversenkung;
2. die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien;

3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben und

4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Die Anordnung nebst Antragsunterlagen wird vom 27. 12. 1965 bis 27. 1. 1966 öffentlich ortsüblich bekanntgemacht.

Die Anordnung tritt am 10. 1. 1966 in Kraft.

Kassel, 8. 12. 1965

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 105)

Im Auftrag

gez. Dr. Krug

St.Anz. 2/1966 S. 52

34

Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundeseisenbahnvermögen — für den Bau der 110-kV-Bahnstromleitung auf der Nord-Süd-Strecke in der Gemarkung Treysa;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung.

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken in der Gemarkung Treysa,

a) Flur 28, Flurstück 117/2, eingetragen im Grundbuch von Treysa, Band 114, Blatt 3474, Eigentümerin: Firma Carl Freudenberg, Weinheim (Bergstraße) —

b) Flur 25, Flurstücke 7 u. 8, eingetragen im Grundbuch von Ziegenhain, Band 19, Blatt 842, Eigentümer: Bürgermeister a. D. Johannes Krauß, Ziegenhain, Hessenallee Nr. 13 —

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 18. Januar 1966, 14.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Treysa, anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 15. 12. 1965

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I/1 Az.: 86 d 12/03 Tgb.Nr.: 12

St.Anz. 2/1966 S. 53

35

Bildung des Schulverbandes Geistal

Nachdem die Gemeinden Heenes, Allmershausen, Gittersdorf, Untergeis, Obergeis, Aua, Landkreis Hersfeld, sowie Saasen und Mühlbach, Landkreis Fritzlar-Homburg, unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung gemäß § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) rechtsverbindlich erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Schulverband „Geistal“ mit dem Sitz in Obergeis

beitreten wollen, habe ich gemäß § 11 Absatz 1 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) die Bildung des Schulverbandes „Geistal“ unter Feststellung der Verbandsatzung beschlossen.

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Verbandsglieder (Mitglieder der Verbandsversammlung). Hiervon entfallen auf:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| 1. die Gemeinde Obergeis | 3 Vertreter, |
| 2. die Gemeinde Heenes | 1 Vertreter, |
| 3. die Gemeinde Allmershausen | 1 Vertreter, |
| 4. die Gemeinde Gittersdorf | 1 Vertreter, |
| 5. die Gemeinde Untergeis | 2 Vertreter, |
| 6. die Gemeinde Aua | 1 Vertreter, |
| 7. die Gemeinde Saasen | 1 Vertreter, |
| 8. die Gemeinde Mühlbach | 1 Vertreter. |

Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird aus dem Verbandsvorsitzer und seinem Stellvertreter gebildet.

Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Gemeinde Obergeis. Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Untergeis.

Die vollständige Verbandsatzung ist im Landratsamt in Bad Hersfeld zur Einsicht ausgelegt.

Kassel, 6. 12. 1965

Der Regierungspräsident
II/2 a Az. 40 K Obergeis
StAnz, 2/1966 S. 53

Buchbesprechungen

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen mit Tabellen der pfändbaren Beträge bei Monats-, Wochen- und Taglohn, erläutert von Dr. Robert Adam, Senatspräsident a. D. und Ministerialrat Ludwig Lerner. 84 Seiten DIN A 5, kartoniert DM 5,80. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 5, Rumpfstraße 21.

Die gesetzliche Regelung der Pfändungsfreigrenzen stellt sich als ein getreues Spiegelbild unserer ständig ansteigenden Lebenshaltungskosten dar. Nach der letzten Anhebung der Freigrenzen im Jahre 1959 ist nunmehr mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 9. August 1965 (BGB I S. 729) mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 eine weitere Angleichung an das Lohn- und Preisniveau erfolgt. Dabei wurde der Pfändungsschutz allgemein verbessert: Dem Schuldner wird für die erste Person, der Unterhalt zu gewähren ist, neu ein verhältnismäßig hoher Freibetrag zugewilligt. Den Vollstreckungsgerichten wird auf Antrag die Ermächtigung zu Einzelregelungen bei Arbeitnehmern mit verhältnismäßig geringem Einkommen oder mit einer größeren Zahl von Unterhaltsberechtigten erteilt. Bei täglich zahlbarem Arbeitseinkommen erfolgt eine prozentual stärkere Anhebung der pfändungsfreien Grundbeträge.

Diese Neuregelung wurde in die bereits in 8. Auflage erschienene, alle praktischen Fragen der Lohnpfändung behandelnde Broschüre eingearbeitet.

Die Schrift gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Lohnpfändung, behandelt sodann die Stellung des Arbeitgebers als Drittschuldner, die Erstreckung des Pfandrechts bei Lohnpfändungen, die Rechtsbehelfe des Schuldners, das Maß der Pfändbarkeit des Arbeitseinkommens die Abtretung und Verpfändung von Lohnforderungen, die Aufrechnung von Gegenforderungen (insbes. Lohnvor-schub), die Rangfolge beim Zusammenreffen mehrerer Gläubiger, den Verzicht des Pfandgläubigers und die Hinterlegung. Zahlreiche Beispiele erleichtern die Anwendung der zum Teil recht schwierigen Vorschriften.

Die Tabellen der pfändbaren Beträge für gewöhnliche Forderungen die dem Gesetz vom 9. August 1965 als Anlage beigelegt sind, sind in einem Anhang abgedruckt. Da die gesetzlichen Tabellen nur Einkommen bis monatlich 1.000,— DM, wöchentlich 250,— DM und täglich 50,— DM berücksichtigen, haben die Verfasser dankenswerterweise für höhere Einkommen Ergänzungstabellen errechnet.

Insgesamt ist die Broschüre eine sehr preiswerte und rationelle Arbeitshilfe für Personalstellen und Lohnbüros. Sie kann deshalb uneingeschränkt zum Bezug empfohlen werden. -ng-

Schrifttum zur Geschichte und Geschichtlichen Landeskunde von Hessen. Von Karl E. Demandt. Selbstverlag der Historischen Kommission für Nassau in Wiesbaden (Mainzer Straße) 1965. Bd. I: 879 S., Bd. II: 759 S., Oktav, Kartoniert, zusammen 120,— DM.

Schon 1959 hat sich Demandt mit seiner „Geschichte des Landes Hessen“, Bärenreiter-Verlag Kassel, verdient gemacht: Die erste Darstellung, die die Geschichte der verschiedenen Territorien, aus denen das Land Hessen hervorgegangen ist, zusammengefaßt. Wenn man bedenkt, daß in den letzten 50 Jahren keine umfassenden Darstellungen über die hessischen Teilgebiete erschienen sind und wie schwierig daher jeder erste „Wurf“ ist, eine besonders anerkennende Leistung! Der „Geschichte“ war kein Schrifttumverzeichnis beigelegt, nun liegt es in zwei großen Bänden vor.

Seit über 100 Jahren bestand die Absicht, jeweils für die hessischen Teilgebiete eine Bibliographie zu erstellen. Über Teillösungen und Materialsammlungen ist man jedoch nicht hinausgekommen. — Demandt hat aus — wie er schätzt — mindestens 130.000 Titeln 43.000 ausgewählt, die bis Ende 1963 erschienen waren; für 1964 sind einzelne wichtige Werke eingefügt. Sie beziehen sich nicht nur auf den Raum des heutigen Landes, sondern umfassen auch das mittlere Rheintal, Rheinhessen, das südliche Starkenburg und das Siegerland. Die Titel sind in 20 Kapiteln mit 42 Gruppen, 258 Ober- und 700 Untertiteln systematisch geordnet. So finden wir neben den Kapiteln Vor- und Frühgeschichte, politische Territorialgeschichte (über 200 Seiten) u. a. solche über Bevölkerungs- und Sozialgeschichte, darunter Auswanderung, soziale Verhältnisse (Arbeits- und Lohnverhältnisse, Wohnungswesen); Landeskultur mit den Gruppen Siedlungswesen, Landwirtschaft und Forstwesen; Wirtschaft mit den Gruppen Zünfte und Gewerbe, Handel und Industrie, Bergbau und Hüttenwesen (75 Seiten). Das Kapitel Kommunalwesen (Städte und Gemeinden) umfaßt 100 Seiten und enthält auch die Literatur, die über die einzelnen Städte und Gemeinden (Ortsgeschichte) erschienen ist. Die Literatur über die Religions- und Kirchengeschichte (Katholische, Evangelische Kirche, Pfarren und Gemeinden) ist auf über 200 Seiten verzeichnet. Schließlich enthält das Werk Kapitel über Erziehung und Bildung (Schulwesen, Universitäten und Hochschulen), Kunstgeschichte, darunter die Gruppen Literatur und Dichtung, Museen und Kunstdenkmäler, Kunsthandwerk; Kulturge-schichte mit den Gruppen Sprachen (Mundart, Namen jeder Art), Volkskunde (Brauchtum, Trachtenwesen, Jahreslauf etc. u. a.); sowie die Kapitel Siegel und Wappen, Münzen und Medaillen. Jedes nur denkbare Gebiet, das eine historische Darstellung gefunden hat, ist verzeichnet. Stichproben ergeben, daß das Schrifttum soweit wie möglich aufgenommen wurde. Eine schier unersehöpfliche, denkbar vielseitige Fundgrube! Der angekündigte Registerband wird den Umgang mit dem Werk noch mehr erleichtern.

Das landesgeschichtliche Schrifttum ist ungeheuer zerstreut. Allein 210 Zeitschriften und zeitschriftenähnliche Veröffentlichungen verzeichnet Demandt in der Einleitung. Darüber hinaus hat er selbst die erreichbaren Zeitungsbeilagen, ja zum Teil die Zeitungen selbst herangezogen. So ist der Zugang zur hessischen Geschichte unzumutbar erschwert. Das Werk Demandts kann deshalb gar nicht hoch genug bewertet werden: Es erschließt dem interessierten Laien das Schrifttum und breitet es in aller Fülle aus. Für den Fachmann wie für jede Bibliothek mit landesgeschichtlichem Schrifttum ist es ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Das Werk wird die Geschichtsschreibung anregen, die Lücken, die nun offenkundig sind, zu schließen. Es wäre erwünscht, wenn die Gesamtbibliographie in dem Jahrbuch für hessische Landeskunde (herausgegeben vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg) jahrgangsweise fortgeführt würde und nach jeweils 10 Jahren zusammengefaßt ein Ergänzungsband zu dem Werk Demandts erscheinen könnte.

Der hessischen Landesgeschichte kann das Werk viele neue Freunde gewinnen. Es trägt dazu bei, das Landesbewußtsein zu wecken und zu beleben, insbesondere bei denen, die nach dem Zusammenbruch im Lande Hessen eine Heimat gefunden haben und nun in ihm, an welcher Stelle auch immer, wirken. Die Beschäftigung mit der hessischen Landesgeschichte wird dazu führen, die Eigenart des Landes zu verstehen. Dem Werk Demandts ist weite Verbreitung zu wünschen.

Regierungsdirektor Bickelhaup

Landesplanung und Raumordnung. Grundwerk mit inzwischen 13 Ergänzungslieferungen. Sammlung der Rechtsvorschriften von Bund, Ländern und Gemeinden als Träger der Planungshoheit. Herausgegeben von Dr. Wolfgang Ulrich und Leitendem Landesbaudirektor Heinz Langer. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied.

Zu dem im Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein, erscheinenden Lose-Blatt-Werk „Landesplanung und Raumordnung“ sind jetzt insgesamt 13 Ergänzungslieferungen erschienen. (Letzter Stand November 1965.)

Vom ersten Raumordnungsbericht der Bundesregierung bis zur Satzung der gerade ins Leben gerufenen „Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain“ enthalten die Ergänzungsbücher eine Fülle von Vorschriften aus Bund und Ländern, durch die das Werk vervollständigt und auf den neuesten Stand gebracht wird.

So finden sich in den im Jahre 1965 erschienenen Ergänzungslieferungen u. a. das Regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung, die hessischen Richtlinien für die Bildung von Planungsgemeinschaften, Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland und das von der Konferenz für Raumordnung herausgegebene Muster zur Ausarbeitung von Plänen im Aufgabenbereich der Landesplanung für das Bundesgebiet.

Inzwischen ist auch ein zweiter Ordner übersandt worden, der eine bessere Einteilung der Gruppen ermöglicht. Der Verlag erklärt sich auch jetzt noch bereit, allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich und kostenlos zur Prüfung zu überlassen. -n

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 10. Januar 1966

Nr. 2

Gerichtsangelegenheiten

60 Aufgebote

F 22/65 — **Aufgebot:** Der Landwirt Hermann Stein, wohnhaft in Ufhausen (Krs. Hünfeld) — vertreten durch den Rechtsanwalt Heinemann in Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Soisdorf, Band 6, Art. 175 eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Soisdorf, Flur 2, Flurstück 50, Ackerland, am Ufhäuser Weg, Größe 17,62 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Bauer Joseph Stein — Georgs Sohn —, in Unterufhausen, wird aufgedrängt, spätestens in dem auf den 31. März 1966, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 16. 12. 1965 **Amtsgericht**

61 Güterrechtsregister

GR 1134 — 29. November 1965: Die Eheleute Karl Barié, Maurer, und Irmgard Erna, geb. Hüften, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. Oktober 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1135 — 14. Dezember 1965: Die Eheleute Eberhard Windemuth, Dipl.-Ing., und Waltraut, geb. Boß, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 5. Oktober 1965 Gütergemeinschaft vereinbart.

61 Darmstadt, 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

GR 1930 — 24. 12. 1965: Eheleute Arbeiter Otto Steuernagel und Marie Elisabeth, geb. Nürnberger, Reiskirchen.

Durch Vertrag vom 10. November 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

63 Gießen, 29. 12. 1965 **Amtsgericht**

65

Neueintragung

GR 152: Gastwirt Georg Gustav Salzmann und Waltraud Pauline Salzmann, geb. Böhm, wohnhaft in Melsungen, Tannenwäldchen 29.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 15. 12. 1965 **Amtsgericht**

64

5 GR 217 A — 22. 12. 1965: Hans Jakob Stumpf, Ing., Bobstadt, und Ehefrau Anna Charlotte, geb. Kohl, daselbst, haben durch Vertrag vom 29. 10. 1965 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

65 Neueintragung

GR 245 A: Adam Petschner und Gerda Petschner, geb. Borchert, beide in Langen (Hessen).

Der Ehemann hat der Ehefrau die Schlüsselgewalt entzogen.

607 Langen (Hessen), 22. 12. 1965 **Amtsgericht**

66 Neueintragung

GR 246 A: Horst Seifert, Installateur, und Gisela Seifert, geb. Diehl, beide in Sprendlingen.

Durch Ehevertrag vom 1. November 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

67 Neueintragung

GR 247 A: Günter Rexroth, Oberingenieur, und Elsbeth Rexroth, geb. Goetz, beide in Buchschlag (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 10. November 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

68 Neueintragung

GR 248 A: Herbert Willi Schmidt, Malermeister, und Marianne Schmidt, geb. Müller, beide in Langen-Oberlinden.

Durch Ehevertrag vom 15. November 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

69

Neueintragung

GR 249 A: Gerhard Klein, Kaufmann, und Anneliese Klein, geb. Braun, beide in Götzenhain.

Durch Ehevertrag vom 16. November 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

70

Neueintragung

GR 250 A: Karl Emil Walther Haarscheidt, Techniker, und Luise Wilhelmine Margarethe Katharina Haarscheidt, geb. Keller, beide in Langen-Oberlinden.

Durch Ehevertrag vom 26. November 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

71

Neueintragungen

GR 3625 — 23. 12. 1965: Eheleute Herbert Immel und Margot, geb. Kohl in Hausen.

Durch notariellen Vertrag vom 8. 12. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3626 — 23. 12. 1965: Eheleute Manfred Baecker und Carmen Zita, geb. Metzger in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 6. 12. 1965 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

GR 3627 — 23. 12. 1965: Eheleute Horst Hermann Schappel und Christa Lina Paula, geb. Wittemann in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 22. 11. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3628 — 28. 12. 1965: Eheleute Georg Gerhardt und Maria Albertine, geb. Roll in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 27. 11. 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3629 — 28. 12. 1965: Eheleute Wilhelm Herjans und Edelgard, geb. Barthel in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 11. 12. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3630 — 28. 12. 1965: Eheleute Lothar Albert Julius Sonn und Ingrid, geb. Schilling in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 11. 12. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 31. 12. 1965 **Amtsgericht, Abt. 5**

72 Vereinsregister

Neueintragung

VR 178 — 24. Dez. 1965: Volkshochschule Lorsch, Verein für Erwachsenenbildung; Sitz in Lorsch.

614 Bensheim, 24. 12. 1965 **Amtsgericht**

73

VR 1103 — 21. Dezember 1965: Förderergemeinschaft der Staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 354 — 15. November 1965: Vereinigung von Sergeanten der US Berufsmarine in Darmstadt.

Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst. Von Amts wegen eingetragen.

61 Darmstadt, 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

74 Neueintragung

8 VR 171 — 15. November 1965: M. S. C. Taunus im ADAC, Glashütten (Taunus).

Die Satzung ist am 7. April 1965 erichtet. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer.

624 Königstein (Taunus), 7. 12. 1965 **Amtsgericht**

75 Neueintragung

VR 394 — 29. Dezember 1965: Autohaus Nau — Unterstützungskasse; Sitz: Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 29. 12. 1965 **Amtsgericht**

76 Neueintragung
 VR 395 — 30. Dezember 1965: Sport-
 schützenverein 1964; Sitz: Nordeck.
 355 Marburg (Lahn), 30. 12. 1965
 Amtsgericht

77 Neueintragung
 VR 396 — 30. Dezember 1965: Lebens-
 hilfe für das geistig behinderte Kind,
 Landesverband Hessen; Sitz: Marburg
 (Lahn).
 355 Marburg (Lahn), 30. 12. 1965
 Amtsgericht

78 Neueintragung
 Ru VR 62: In das Vereinsregister ist
 am 28. Dezember 1965 eingetragen wor-
 den: Gesellschaft zur Förderung der Staat-
 lichen Ingenieurschule Rüsselsheim e. V.
 in Rüsselsheim.
 609 Rüsselsheim, 29. 12. 1965
 Amtsgericht Groß-Gerau
 Zweigstelle Rüsselsheim

79 Neueintragung
 VR 92 — 15. 12. 1965: Sportfliegerclub
 Riedelbach (Taunus).
 Sitz: Riedelbach (Krs. Usingen i. Ts).
 639 Usingen (Taunus), 15. 12. 1965
 Amtsgericht

80
 5 VR 301: Sportverein 1953 Volperts-
 hausen in Volperts hausen.
 633 Wetzlar, 23. 12. 1965
 Amtsgericht

81 Auflösung
 Der Viehversicherungsverein a. G. in
 Hallgarten (Rhg.) hat sich durch Beschluß
 der Mitgliederversammlung vom 21. 3. 1965
 mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung
 vom 16. 9. 1965 aufgelöst.

Desgleichen hat sich auch der Pferde-
 versicherungsverein a. G. in Hallgarten
 durch Beschluß der Mitgliederversamm-
 lung vom 17. 12. 1964 mit aufsichtsbehör-
 dlicher Genehmigung vom 20. 11. 1965 auf-
 gelöst.

Etwaige Gläubiger der beiden oben ge-
 nannten Vereine werden hiermit aufge-
 fordert, ihre Ansprüche bis 1. Februar
 1966 bei den Unterzeichneten anzumelden.
 Ein Jahr nach dieser Bekanntmachung
 wird das Restvermögen unter die Anteil-
 berechtigten verteilt.

6229 Hallgarten (Rhg.), 22. 12. 1965
 Viehversicherungs- Pferdeversicherungs-
 verein a. G. verein a. G.
 Hallgarten (Rhg.) Hallgarten (Rhg.)
 Anton Strith Anton Strith
 Adam Wolf Ch. Semmler

82 Vergleiche — Konkurse
 Beschluß

81 N 134/65: Das Konkursverfahren über
 das Vermögen des Kaufmanns Jürgen
 Winkler, Frankfurt (Main), Ganghofer-
 straße 3, alleiniger Inhaber der Elektro-
 Großhandlung Jürgen Winkler, Frankfurt
 (Main), Höhenstraße 49, wird, nachdem
 der in dem Vergleichstermin vom 26. No-
 vember 1965 angenommene Zwangsver-

gleich durch rechtskräftigen Beschluß vom
 1. 12. 1965 bestätigt wurde, hiermit auf-
 gehoben.

6 Frankfurt (Main), 29. 12. 1965
 Amtsgericht, Abt. 81

83 Beschluß
 81 N 228/63: In dem Konkursverfahren
 über das Vermögen der Firma Raum-
 gestaltung Grün GmbH., Frankfurt (Main),
 Große Friedberger Straße 7-11, wird Ter-
 min zur Abnahme der Schlußrechnung
 und zur Erhebung von Einwendungen ge-
 gen das Schlußverzeichnis anberaumt auf
 den 4. Februar 1966, um 9.45 Uhr, vor
 dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große
 Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zim-
 mer 507.

Für den Konkursverwalter werden fest-
 gesetzt: Vergütung DM 10 000,— Auslagen
 DM 200,—.

6 Frankfurt (Main), 23. 12. 1965
 Amtsgericht, Abt. 81

84
 81 N 429/65 — Konkursverfahren: Über
 das Vermögen des Sigurd Czirr, Inhaber
 einer Dreherei, Frankfurt (Main), Ginn-
 heimer Straße 39, wird heute, am 29. Dez.
 1965, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans
 Revermann, Schwalbach (Ts.), Pfingst-
 brunnenstr. 5; Tel: 8 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 1.
 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem
 bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei
 Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
 ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO
 am: 28. Januar 1966, um 10.30 Uhr; Prü-
 fungstermin: 11. Februar 1966, um 11.00
 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt
 (Main), Große Friedberger Straße 7-11,
 V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest
 mit Anzeigepflicht bis 30. Januar 1966 ist
 angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 29. 12. 1965
 Amtsgericht, Abt. 81

85
 44 N 28/64 — Konkursverfahren: In der
 Konkursache Schmaus, Aktenzeichen des
 Amtsgerichts in Gießen 44 N 28/64, be-
 laufen sich die geltend gemachten Forde-
 rungen auf DM 60 754,49, der Massebestand
 auf DM 1148,70, außerdem ein belastetes
 Grundstück in Oppenrod, Band 10, Blatt
 334, Flur 1, Nr. 372, Größe 4,16 Ar.

63 Gießen, 27. 12. 1965
 Der Konkursverwalter
 W. Döpfer
 Rechtsanwalt

86
 50 N 58/65 — Nachlaßkonkursverfahren:
 Über das Vermögen des am 6. Okt. 1964
 in Kassel verstorbenen, zuletzt in Kassel,
 Löwenburgstraße 6, wohnhaft gewesenen
 Kaufmanns Otto Emil Rudolf Philipp, ist
 heute am 29. Dezember 1965, um 9.00 Uhr,
 Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolf-
 Dietrich Tolkmitt, Kassel, Kurfürsten-
 straße 1.

Konkursforderungen sind bis zum 25.
 Februar 1966 beim Gericht zweifach an-

zumelden. Termin zur Beschlußfassung
 über Beibehaltung des ernannten oder
 Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines
 Gläubigerausschusses und eintretenden-
 falls über die in §§ 132, 134 und 137 der
 Konkursordnung bezeichneten Gegen-
 stände: 1. Februar 1966, um 11.30 Uhr,
 und Termin zur Prüfung angemeldeter
 Forderungen: 22. März 1966, um 9.00 Uhr,
 vor dem Amtsgericht in Kassel, Frank-
 furter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige
 Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-
 was schuldet, darf nichts an die Erben
 verabfolgen oder leisten und muß den Be-
 sitz der Sache und die Forderungen, für
 die er aus der Sache abgesonderte Be-
 friedigung verlangt, dem Verwalter bis
 zum 26. Januar 1966 anzeigen.

35 Kassel, 29. 12. 1965
 Amtsgericht

87 Beschluß
 7 N 10/64: In dem Konkursverfahren
 über das Vermögen des Ludwig Wanwitz,
 Großhandel mit Installationsartikel, Her-
 de, Ofen und sanitäre Anlagen in Vier-
 heim, Weihgartenstraße 33, wird an Ste-
 des verstorbenen Rechtsanwalts Horn,
 Herr Rechtsanwalt Lubich in Viernheim,
 zum Konkursverwalter ernannt

684 Lampertheim, 22. 12. 1965
 Amtsgericht

88 Beschluß
 7 N 10/62: Das am 7. 3. 1962 über das
 Vermögen des Blindenheims Offenbach
 (Main) e. V., Offenbach (Main), Senefelder
 Straße 100-104, eröffnete Konkursverfah-
 ren wird nach Abhaltung des Schlußter-
 mins vom 15. 12. 1965 und der erfolgten
 Verteilung aufgehoben.
 605 Offenbach (Main), 28. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

89
 62 N 76/65 — Konkursverfahren: Über
 das Vermögen des Kaufmanns Carl Säu-
 termeister, Wiesbaden, Freseniusstraße 31,
 wird heute, am 29. Dezember 1965, um
 8.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans
 Joachim Klein, Wiesbaden, Kirchgasse 24.
 Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum
 26. Januar 1966.

Erste Gläubigerversammlung und Prü-
 fungstermin am 31. Januar 1966, um 9.00
 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit
 Anzeigepflicht bis 26. Januar 1966.

62 Wiesbaden, 29. 12. 1965
 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht
 im Grundbuch nicht oder erst nach dem
 Versteigerungsvermerk eingetragen, muß
 der Berechtigte es anmelden, bevor das
 Gericht im Versteigerungstermin zum
 Bieten auffordert und auch glaubhaft
 machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
 Sonst wird das Recht im geringsten Ge-
 bot nicht berücksichtigt, und erst nach
 dem Anspruch des Gläubigers und den
 übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-
 bald spätestens zwei Wochen vor dem
 Termin eine Berechnung der Ansprüche
 — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen

und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

90

K 27/65 (K 5/65): Das im Grundbuch von Friedensdorf, Band 16, Blatt 638, eingetragene Grundstück

Nr. 7, Gemarkung Friedensdorf, Flur 2, Flurstück 129, Lieg.-B. 789, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 5,45 Ar, zu 1/2 der Anneliese Bösser,

soll am Montag, den 28. Februar 1966, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, zugleich mit der anderen Hälfte des Grundstücks, die dem Ehemann Hermann Bösser gehört. Insoweit ist die Veröffentlichung am 13. 12. 1965 erfolgt.

Eingetragene Eigentümerin am 28. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Anneliese Bösser, geb. Simon in Friedensdorf, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 28. 12. 1965 **Amtsgericht**

91**Zwangsvollstreckung**

84 K 44/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 65, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bischofsheim, Flur 21, Flurstück 31/11, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 29,84 Ar,

am 23. März 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock) versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Ferdinand Ellmauer in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 22. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

92

51 K 110/65: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 57, Blatt 1680, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 97/1, Lieg.-B. 1511, Hofraum, Christbuchenstraße 80, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 96/5, Lieg.-B. 1511, Hofraum, Christbuchenstraße 80, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 132/4, Lieg.-B. 1511, Hof- und Gebäudefläche, Christbuchenstraße 80, Größe 6,15 Ar,

sollen am 8. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. November 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Günther Löwenstein in Kassel — zur Hälfte; b) dessen Ehefrau Anneliese Löwenstein, geb. Riedemann, daselbst, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 12. 1965 **Amtsgericht**

93

K 14/65: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 3, Blatt 104, eingetragene Grundstück

Nr. 11, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Lißbergerstraße 7, Größe 7,80 Ar,

soll am 10. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erika Seitz in Wetzlar, Garbenheimer Straße 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 27. 12. 1965

Amtsgericht

94

K 4/65: Die in der Gemarkung Steinau (Krs. Schlüchtern) gelegenen Grundstücke: a) Grundbuch Steinau, Blatt 3078 A: (hier nur die Eigentumshälfte):

Nr. 1, Flurstück 22—8/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße, Scheune mit Stall, Schweineställe, Back- und Waschhaus, Größe 3,92 Ar,

Nr. 2, Flurstück 22—8/3, Hofraum, Leipziger Straße, Größe 1,27 Ar,

b) Grundbuch Steinau, Blatt 3541:

Nr. 1, Flurstück 23—75/5, Garten, auf dem Steines, Größe 8,84 Ar,

Nr. 2, Flurstück 19—13, Acker, der Mairain, Größe 85,47 Ar,

Nr. 3, Flurstück 19—15, Acker, Grünland, der Mairain, Größe 15,82 Ar,

sollen auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Automechanikers Karl Hildebrand in Steinau am Freitag, dem 25. 3. 1966, um 9.00 Uhr — im Gerichtsgebäude Steinau versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks in das Grundbuch (16. 9. 1965): Zu a) die Eheleute Karl und Hilde Hildebrand in Steinau, je zur Hälfte. Zu b) Karl Hildebrand.

Festgesetzte Grundstückswerte nach § 74a (5) ZVG: Zu a) Nr. 1 und 2 (Hälfteanteil) auf 9440,— DM. Zu b) Nr. 1 auf

8840,— DM; Nr. 2 auf 4700,— DM; Nr. 3 auf 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 8. 12. 1965 **Amtsgericht**

95

K 4/64: Das im Grundbuch von Steinau (Krs. Schlüchtern), Band 101, Blatt 3845, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 36, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Waldarbeitersiedlung 1, Größe 10,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Brüder-Grimm-Straße 80, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Waldarbeiter Franz Plescher in Steinau; b) dessen Ehefrau Lilo Plescher, geb. Dubbelfeld, in Steinau, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 30. 11. 1965 **Amtsgericht**

96

3 K 14/65: 1. Der Versteigerungstermin am 19. 1. 1966 wird abgesetzt. 2. Das im Grundbuch von Rodheim, Band 3, Blatt 85, eingetragene Grundstück

Nr. 8, Gemarkung Rodheim, Flur 29, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, Größe 4,84 Ar,

soll am 23. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Max Lehmann und Paula, geb. Abel, Rodheim, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 21. 5. 1965 gegenüber allen Beteiligten auf 50 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 28. 12. 1965 **Amtsgericht**

97**Beschluß**

61 K 48/65: Das im Erbbau-Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Rambach, Band 46, Blatt 1247, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, auf dem im Grundbuch Rambach, Band 98, Blatt 501, verzeichneten Grundstück, Rambach, Flur 42, Flurstück 4397/13, Lieg.-B. 1261, Hof- und Gebäudefläche, Am Sportplatz 13, Größe 6,66 Ar, für die Zeit bis 31. 12. 2050. Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Wiesbaden. Eine Veräußerung oder Belastung des Rechts ist nur mit deren Genehmigung zulässig. Vereinbart sind ein Recht der Erbbauberechtigten auf Entschädigung und

Erneuerung des Erbbaurechts, ein Recht auf Erhöhung des Erbbauszinses für den Eigentümer. Mit Bezug auf die Bewilligung vom 20. 12. 51 / 5. 6. 52,

soll am 25. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 2. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bleichner, Josef, Maurer; b) dessen Ehefrau Bleichner, Gertrud, geb. Pilarczyk, beide in Wiesbaden-Rambach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

98

Beschluß

61 K 36/65: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Rambach, Band 39, Blatt 1090, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 42, Flurstück 206/4400, Lieg.-B. 392, Hof- und Gebäudefläche, Straße der Republik 28, Größe 3,75 Ar,

soll am 18. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Wilhelm Müller in Wiesbaden-Rambach, zu $\frac{1}{2}$ Anteil; 2) Wilhelm Müller in Wiesbaden-Rambach und 3) Emil Müller, daselbst, in Erbengemeinschaft bezüglich $\frac{1}{2}$ Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

99

Beschluß

4 K 14/65: Das im Grundbuch von Schlangenbad, Bezirk Untertaunus, Band 16, Blatt 422, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlangenbad, Flur 8, Flurstück 72/1, Bauplatz, Gerstenstücker (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Größe 17,75 Ar,

soll am 4. April 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Horst Günter Passlack und Rosemarie geb. Klein, Schlangenbad-Georgenborn, Triefenbergweg, als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 12. 1965

Amtsgericht

100

K 20/65: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 71, Blatt 2663, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 9, Flurstück 95/16, Ackerland, im Jakobsfeld, Größe 12,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biedenkopf, Flur 25, Flurstück 4, Grünland, im Hainbach, Größe 16,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur 8, Flurstück 379/276, Ackerland (Obstb.), bei der Ziegelhütte, Größe 0,92 Ar, desgl. Gartenland (Obstb.), Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biedenkopf, Flur 9, Flurstück 15, Ackerland, am Jakobsfeld, Größe 26,00 Ar,

sollen am Montag, den 7. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kälte-Techniker Wilhelm Tripp in Biedenkopf-Ludwigshütte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 30. 12. 1965

Amtsgericht

101

Beschluß

K 15/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neuen-schmidten Band 15, Blatt 377, eingetragene und daselbst belegene Grundstück, Flur 3, Flurstück 197/1, Hof und Gebäudefläche, Gereutstraße, Größe 6,78 Ar,

am Mittwoch, den 9. März 1966, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 1965 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen die Eheleute Bauunternehmer Karl-Heinz Hassinger und Margot geb. Mathias in Birnstein, jetzt in Neuen-schmidten, je zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke wird gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG auf rund 60 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 30. 12. 1965

Amtsgericht

Anderé Behörden und Körperschaften

102

Satzung

des Wasserverbandes Knüll in Wallenstein im Kreise Frittlar-Homberg

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Knüll“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wallenstein im Kreise Frittlar-Homberg.

(3) Der Verband ist ein Wasserverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6).

I. ABSCHNITT. MITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Wallenstein und Hülsa.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Versammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14).

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe Trink- und Brauchwasser für die Mitgliedsgemeinden zu beschaffen und zu verteilen. (Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17).

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Anlagen zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Hesse, Kassel, am 21. 5. 1965 aufgestellten generellen und vom Regierungspräsidenten in Kassel am 14. 7. 1965 geprüften Plan.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt. (Wasserverbandsverordnung § 17).

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Gesamtplanes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Versammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Kreisbauamt oder Kreisgesundheitsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind. (Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21).

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen nach dem Plan durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40).

§ 7 Ortssatzungen

Die Mitgliedsgemeinden erlassen durch Gemeindevertreterbeschuß eine gleichlautende Ortssatzung mit Gebührenordnung über den Wasserbezug unter Berücksichtigung der in den §§ 22 bis 24 dieser Satzung niedergelegten Richardsätzen. In der Satzung ist der Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen.

II. ABSCHNITT: VERFASSUNG**§ 8 Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
 - (2) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62).

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 2 Gemeindevertretern der Gemeinde Wallenstein und 2 Gemeindevertretern der Gemeinde Hülsta, für die jeweils ein Stellvertreter zu wählen ist. Die betreffenden Gemeindevertreter und ihre Stellvertreter werden von jeder Gemeindevertretung für eine Wahlperiode gewählt. Nicht stimmberechtigte Gemeindevertreter dürfen beratend teilnehmen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.
- (3) Legt das stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung sein Mandat als Gemeindevertreter nieder oder scheidet sonst aus, wählt die betreffende Gemeindevertretung ein neues Mitglied als Vertreter in die Verbandsversammlung.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Wahl von Ausschüssen,
 2. die Wahl der Schaubeauftragten,
 3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 4. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 5. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
 6. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 7. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 8. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den Verbandsvorsteher,
 9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
 10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verbandsvorstand und dem Verband,
 11. die Aufnahme von Darlehen,
 12. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes, sowie Beitritt zu anderen Körperschaften. (Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62).

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn eine Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn beide Gemeinden vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner den Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120).

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen. Dieselbe liegt nicht vor, wenn eine der beiden Gemeinden nicht vertreten ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.
- (4) Der Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. (Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63).

§ 13 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (Wasserverbandsverordnung § 61).

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind möglichst einstimmig zu fassen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn beide Gemeinden vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter jeder Gemeinde zustimmen.
- (3) Die Vertreter jeder Gemeinde können nur einheitlich stimmen. Beschlüsse, die nur mit den Stimmen einer Gemeinde zustande gekommen sind, bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. (Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62).

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und dem Stellvertreter. Vorsteher ist die ersten beiden Jahre einer Kommunalwahlperiode der Bürgermeister in Wallenstein, die anderen 2 Jahre der Bürgermeister in Hülsta. Der Bürgermeister, der nicht Vorsteher ist, ist Stellvertreter.
- (2) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. (Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109).

§ 16 Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsversammlung und holt die erforderlichen Beschlüsse ein. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 2. der Vorsitz in der Sitzung der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 5. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 6. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 7. Veranlagung, Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
 8. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
 9. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 10. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 11. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 12. die Prüfung der Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn

sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet und mit Dienststempel versehen sind.

(3) An die Beschlüsse der Versammlung ist der Vorstand gebunden. (Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50, 63).

III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 17 Haushaltsplan

(1) Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden. (Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73).

§ 18 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen. (Wasserverbandsverordnung § 125).

§ 19 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen. (Wasserverbandsverordnung § 67)

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabwägbarem Bedürfnis treffen. War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 70, 73, 74).

§ 21 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fritzlar-Homberg in Fritzlar.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag.

1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (Wasserverbandsverordnung §§ 76, 77).

§ 22 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus dem Wassergeldaufkommen der Letztverbraucher. Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Die Beiträge sind einheitlich festzulegen und bestehen in einem Grundbeitrag und einem Verbrauchsbeitrag. Der Grundbeitrag richtet sich nach der für jeden Einwohnergleichwert (EWG) bereitzuhaltenden Wassermenge. Der Verbraucherbeitrag richtet sich nach dem tatsächlichen Mehrverbrauch (vgl. § 23 (3) und (4)). (Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79, 80).

§ 23 Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder führen das von ihnen vom Verbraucher eingezogene einheitliche Wassergeld dem Verband als Beitrag ab.

*) Vgl. Staats-Anzeiger Nr. 11 vom 15. März 1965, Seite 301.

(2) Für die Festsetzung des Wassergeldes sind die Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Finanzhilfen maßgebend. Hiernach beträgt der zumutbare Wasserpreis pro Kubikmeter für den Verbraucher z. Z. 0,60 DM.

(3) Die Mitglieder haben dem Verband eine Mindestabnahme zu garantieren, damit der Verband seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Aus diesem Grunde wird ein Grundbeitrag festgesetzt, der für die für jeden Einwohnergleichwert bereitzuhaltende Wassermenge pro Tag pauschal zu entrichten ist. Diese Mindestwassermenge errechnet sich wie folgt:

Es sind pro Tag als Wassermenge bereitzuhalten und damit für die Wassergeldpauschale anzusetzen:

Pro Einwohner	: 50 Liter
Pro Stück Großvieh	: 50 Liter
Pro Stück Kleinvieh	: 10 Liter

Dieses ergibt im Vierteljahr ein Wassergeld

Pro Einwohner	: 4,5 cbm × 0,60 = 2,70 DM
Pro Stück Großvieh	: 4,5 cbm × 0,60 = 2,70 DM
Pro Stück Kleinvieh	: 0,9 cbm × 0,60 = 0,54 DM

Maßgebend für die Berechnung ist die tatsächliche Einwohnerzahl und der bei der Viehzählung am 3. 12. jds. Js. ermittelte Viehbestand. Der Erhebungszeitraum ist ein Vierteljahr.

Entsprechend dieser Berechnungsgrundlage wird von der Mitgliedsgemeinde zu Beginn jedes Jahres (15. 1.) die Beitragslast für jeden Abnehmer errechnet und dem Abnehmer und dem Verband mitgeteilt.

Wird die bereitzuhaltende Wassermenge nicht erreicht, ist die Grundgebühr trotzdem fällig. Am Schluß des Jahres kann ein evtl. Minderverbrauch in einem Quartal mit einem Mehrverbrauch in einem anderen Quartal verrechnet werden. Grundlage ist also der Gesamtjahresverbrauch zum Grundbeitrag (Vgl. § 7).

(4) Verbraucht ein Abnehmer mehr Wasser, als ihm nach der Pauschale zur freien Verfügung steht, so ist für jeden Kubikmeter ein Verbrauchsbeitrag von 0,60 DM zu zahlen. In diesem Falle ist der tatsächliche Verbrauch maßgebend.

(5) Die Mitgliedsgemeinden beauftragen den Wassermeister des Verbandes mit dem Ablesen der Hauswasserzähler und der Einziehung des Wassergeldes und Abführung an die Verbandskasse.

(6) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, neben dem Wassergeld des Verbrauchers weitere Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt zu leisten, sofern sie dazu in der Lage sind. Hierüber entscheidet der Landrat - Finanzaufsicht.

§ 24 Anschlußkosten, Anschlußgebühren

(1) Die Ortsnetze werden vom Verband selbst ausgebaut. Die Mitglieder haben die Kosten der Hausanschlüsse in Form einmaliger Beiträge der Endverbraucher aufzubringen. Die Mitglieder liefern gemäß der einheitlichen örtlichen Gebührenordnung die vereinnahmten Beiträge der Hausanschlußkosten dem Verband ab.

In der Ortssatzung ist zu bestimmen, ab welcher Stelle die Kosten des Hausanschlusses vom Grundstückseigentümer zu tragen sind. Diese Stelle muß in den Mitgliedsgemeinden einheitlich festgelegt sein.

(2) Bei der Berechnung der Hausanschlußkosten für die Hauseigentümer ist folgendes zu beachten.

a) Grundsätzlich sind dem Hauseigentümer Hausanschlußkosten Höhe eines aus dem Gesamtaufwand für alle in der Verbandsgemeinde gleichzeitig hergestellten Anschlüsse errechneten Mittelbetrages in Rechnung zu stellen.

b) Bei Hausanschlüssen die einen wesentlichen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern, können dem Hauseigentümer die tatsächlichen Gesamtkosten des Einzelanschlusses berechnet werden. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Hauseigentümer nicht vom Anschlußzwang freigestellt werden kann.

Eine entsprechende Regelung ist in den Ortssatzungen vorzusehen.

(3) Neben den Hausanschlußkosten sind von den Mitgliedsgemeinden dem Hauseigentümer die sich aus den Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Finanzhilfen ergebenden Anschlußgebühren aufzuerlegen. Auch die so vereinnahmten Beiträge sind dem Verband abzuführen.

IV. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 25 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenvorsteher zu bestimmen. Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandes einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung. Ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung. (Wasser-Verbandsverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 26 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den amtlichen Nachrichtenblättern oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können. (Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 27 Verbandsschau

(1) Die Anlagen eines Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 2 Schaubeauftragte.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde (untere Wasserbehörde) und das Wasserwirtschaftsamt 4 Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. (Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 28 Aufzeichnung. Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Der Schauführer sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. (Wasserverbandverordnung § 45)

§ 29 Änderung der Satzung

(1) Nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Satzung ergänzt oder geändert werden.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt. (Wasserverbandverordnung § 10)

V. ABSCHNITT

§ 30 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben.

VI. ABSCHNITT

§ 31 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats in Fritzlar.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt. (Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 32 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
- zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder der Verbandsversammlung und an Dienstkräfte des Verbandes,
- zur Bestellung von Sicherheiten,
- zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen,

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (Wasserverbandverordnung § 122).

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 30. Sept. 1965 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen.

358 Fritzlar, 7. 10. 1965 Der Landrat des Kreises Fritzlar-Homburg
L. S. gez. Franke

103

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 113 Absatz 4 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 MVLWG vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) wird der Entwurf der

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1966

mit den Entwürfen zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan in der Zeit von Montag, 10. Januar 1966, bis Montag, 17. Januar 1966, in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 6. 1. 1966

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach,
Erster Landesdirektor

104

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 54 wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt: Sparkassenbuch Nr. 804 318 unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Anton Weber, Hocheim. Hauptstr. 130.

633 Wetzlar, 29. 12. 1965

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

105

Aufforderung: Für folgende Sparkassenbücher ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Sparkassenbuch Nr. 24711 bei der Hauptstelle, lautend auf Luise Tasch geb. Velte, Wwe. Atzbach Nr. 57; Nr. 46541 bei der Hauptstelle, lautend auf Karl Ludwig Worsch, Wismar, Forsthausstraße; Nr. 63885 bei der Hauptstelle, lautend auf Wilhelm Klotz, Schwaibach, Hs. Nr. 21; Nr. 87376 bei der Hauptstelle, lautend auf Ute Neumann, Wetzlar, Am Hauserberg 8; Nr. 2614 unserer Hauptzweigstelle Nauborner Straße, lautend auf Barbara Kristen, Wetzlar, Stoppelberger Hohl 35; Nr. 2615 unserer Hauptzweigstelle Nauborner Straße, lautend auf Rainer Kristen, Wetzlar, Stoppelberger Hohl 35; Nr. 1080 unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Straße, lautend auf Rudolf Manns, Wetzlar, U. d. Kirschbaum 1.

633 Wetzlar, 29. 12. 1965

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

106

Kraftloserklärung. Durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 27. Dezember 1965 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparkassenbuch Nr. 5779 — lautend auf den Namen Elisabeth Jäger, geb. Gutermuth, Wwe., Schlüchtern, Krämerstr. 65; 2. Sparkassenbuch Nr. 4183 — lautend auf den Namen Wilhelm Jäger (verstorben); 3. Sparkassenbuch Nr. 5910 — lautend auf den Namen Helga Jäger, Schlüchtern, Krämerstraße 65; 4. Sparkassenbuch Nr. 2202 — lautend auf den Namen Maria Schlemmer, Wiesbaden, Lindenstraße 6.

649 Schlüchtern, 29. 12. 1965

Kreissparkasse Schlüchtern
Der Vorstand

107

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Katharina Hofferbert geb. Schleicher, Offenbach a. M. das Sparkassenbuch Nr. 42834; 2. Maria Kapp geb. Schneider, Offenbach a. M. das Sparkassenbuch Nr. 21233; 3. Luise Lenhardt geb. Helfrich, Offenbach a. M. das Sparkassenbuch Nr. 3-31761; 4. Maria Oswald geb. Bayer, Offenbach a. M. das Sparkassenbuch Nr. 106695; 5. Azmi Veziroglu, Offenbach a. M. — Bieber das Sparkassenbuch Nr. 3-3945.

Ferner hat Herr Wilhelm Berntheusel, Offenbach a. M., die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 27432, Philipp Schmidt, Offenbach a. M. beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

605 Offenbach (Main), 29. 12. 1965

Städt. Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand

108

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 29. Dezember 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 23-1383 laudend auf Frau Else Rams geb. Hübel, Frankfurt am Main, Casparstraße 11 für kraftlos erklärt worden.
6 Frankfurt (Main), 29. 12. 1965 Stadtparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

109

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Herta Schmidt geb Hamm, Waldgirmes, Nr. 143 951; 2. Peter Kraft, Darmstadt, Nr. 153 492; 3. Heinrich und Ottilia Laumann, Messel, Nr. 155 761; 4. Marie Elisabeth Marsteller, Darmstadt, Nr. 216 586; 5. Marika Roos (jetzt Dietrich), Darmstadt Nr. 229 037; 6. Kilian Marx, Jugenheim, Nr. 140 1210;

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:
1. Wilhelm Barth, Darmstadt, Nr. 180 519, Karl Hölzel, USA; 2. Walter Liebler, Trier, Nr. 339 395, Betty Liebler, Darmstadt. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 28. 12. 1965 Stadt- u. Kreis-Sparkasse Darmstadt
Der Vorstand

110

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 11 0184 — Heinrich Siebert, Kirchbauna; 2. Sparkassenbuch Nr. 11/56 900 — Karl Oppermann, Kassel; 3. Sparkassenbuch Nr. 471/11/15 316 — Ernst Lange, Kassel-Ndzw.; 4. Sparkassenbuch Nr. 47-13/11/448 — Amalie Müller, geb. Christ, Helsa; 5. Sparkassenbuch Nr. 11/21 088 — Brigitte Helbing, Kassel; 6. Sparkassenbuch Nr. 472/11/12 772 — Christa Walter, geb. Zink, Großenritte; 7. Sparkassenbuch Nr. 471/11/11 444 — Siglinde Schwartzkopf, Kassel-Ndzw.; 8. Sparkassenbuch Nr. 474/11/11 970 — Frieda Jäger, geb. Otterer, Oberkaufungen.

35 Kassel, 3. 1. 1966 Kreissparkasse Kassel
Der Vorstand

111**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadt-Linienverkehrs in Melsungen**

Dem Unternehmen Gertrud Bischoff und Hans Bischoff in Melsungen habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadt-Linienverkehrs in Melsungen gemäß § 42 PBefG bis zum 30. November 1970 erteilt.

35 Kassel, 3. 12. 1965 Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02-07 B

112**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Witzenhausen nach Kleinalmerode**

Dem Unternehmen Frölich & Friedrich, Witzenhausen, Am Markt 4, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Witzenhausen nach Kleinalmerode über Ellingerode — Roßbach bis zum 30. November 1973 erteilt.

35 Kassel, 3. 12. 1965 Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02-07 B

113**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadt-Linienverkehrs von Hess.-Lichtenau Kaserne nach Hess.-Lichtenau Hirschhagen**

Dem Unternehmen Ludwig Frölich OHG in Hess.-Lichtenau, (Kreis Witzenhausen), habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadt-Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Hess.-Lichtenau Kaserne nach Hess.-Lichtenau Hirschhagen bis zum 30. September 1973 erteilt.

35 Kassel, 26. 11. 1965 Der Regierungspräsident
III 4 Az.: 66 f 02-07 B

Öffentliche Ausschreibungen**114**

DILLENBURG: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Schwalbach (Krs. Wetzlar) im Zuge der K 374 sollen vergeben werden:

rd. 1 800 cbm	Erdbewegung
rd. 2 600 qm	Frostschuttschicht
rd. 1 050 t	Schotterunterbau
rd. 2 400 qm	Asphaltbinder 0 25 (100 kg qm)
rd. 2 500 qm	Asphaltfeinbeton 0 8 (18 kg qm)
rd. 750 m	Hochbordsteine 15 18/30 cm
rd. 750 m	Betonhalbrinne 30 25/10 cm
rd. 1 200 qm	bit. Gehwegbefestigung
	und sonstige Nebenarbeiten.
	Bauzeit: 50 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 1. 1966, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 28. 2. 1966.
634 Dillenburg, 3. 1. 1966 Hessisches Straßenbauamt

115

GIESSEN. Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Großen-Buseck (Kr. Gießen) im Zuge der Landesstraße 3126 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:	
350 cbm	Erdbewegung
480 t	Frostschuttschicht 0 35 (20 cm dick)
350 t	Unterbau, Schotter 35 75 (20 cm dick)
4 300 qm	Asphaltbinderschicht 0 18 (100 kg/qm)
4 500 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0 8 (70 kg qm)
	und sonstige Nebenarbeiten.
	Bauzeit: 96 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse in Gießen, PS-Kto. Ffm. 39 312, unter Stichwort „OD Großen-Buseck“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 27. Januar 1966, 11.30 Uhr, Sitzungszimmer des Bauamtes, Zuschlags- und Bindefrist: 1. März 1966.
63 Gießen, 29. 12. 1965 Hess. Straßenbauamt

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A**Gewerbeummeldung B****Gewerbeabmeldung C**

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	50 Sätze = DM 48,—
10 Sätze = DM 13,50	100 Sätze = DM 80,—
25 Sätze = DM 29,50	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 3 96 71

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

116

GIESSEN: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bellersheim. Landkreis Gießen im Zuge der Landesstraße 3354 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 600 cbm Erdbewegung
- 800 t Frostschuttschicht 0/35 (20 cm dick)
- 350 t Unterbau, Schotter 55/75 (20 cm dick)
- 5 700 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)
- 5 800 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (70 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,- DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse in Gießen, Postscheckkonto Frankfurt/Main 39 312, unter Stichwort „O D B e l l e r s h e i m“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin am Donnerstag, den 27. Januar 1966, 11.15 Uhr, Sitzungszimmer des Bauamtes. Zuschlags- und Bindefrist: 1. März 1966.

63 Gießen, 29. 12. 1965

Hess. Straßenbauamt

117

WEILBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3003 in der Ortslage Merenberg, km 64,050 bis km 64,700, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 4 200 cbm Fahrbahnauskoffierung
- 4 100 t Frostschutzmaterial
- 2 550 t Schotterunterbau
- 4 600 qm bit. Tragschicht
- 5 500 qm Asphaltbinder
- 5 800 qm Asphaltfeinbeton
- 1 200 m Hochbord und Halbrinne

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage (5-Tage-Woche)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt (Main) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Die Angebotsunterlagen sind bis zum 13. Januar 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 3. Februar 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

629 Weilburg, 29. 12. 1966

Hess. Straßenbauamt



Günter Lorenz · Ingenieurbüro
Wasser · Abwasser · Müll · Straßen
6079 Sprendingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

Können Sie regelmäßig sparen?

Schon mit einer Sparrate von nur 25,- DM monatlich haben Sie Anspruch auf 10.000,- DM BHW-Baugeld. Es lohnt sich, für ein eigenes Haus zu sparen und dafür vielleicht sogar auf etwas anderes zu verzichten.



Das BHW hilft Ihnen, Ihr Ziel zu erreichen

Beim Abschluß eines BHW-Bausparvertrages können Sie unter drei verschiedenen Tarifen den wählen, der am besten auf Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgestimmt ist. Es liegt bei Ihnen, unsere Leistungen zu nutzen. **Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Schrift "B2" an. Es lohnt sich!**



Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes
325 Hameln (Weser)
Kastanienwall

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1965
und für zurückliegende Jahrgänge
Stückpreis DM 4,90
und DM 1,50 Verpackungs- und Versandkosten
sind sofort lieferbar.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

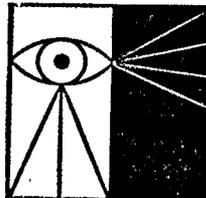


FOTO BRANDT

Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden, Schul- und Röntgenbedarf

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers und Kinoräumen
Lieferant aller Fabrikate

FRANKFURT/MAIN

Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 55 10 86

Bitte Angebot einholen!

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck. Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Ruf Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM -25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,- und DM -30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM -40 über 48 Seiten DM 2,50 und DM -40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

118

Bei der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UNTERMAIN, mit Sitz in Frankfurt am Main, ist baldmöglichst die

Stelle des Geschäftsführers

(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) zu besetzen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft ist ein Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979). Ihm gehören die Städte Frankfurt am Main, Hanau am Main, Offenbach am Main sowie die Landkreise Friedberg, Hanau, Ober-Taunus, Offenbach, Usingen für ihr gesamtes Kreisgebiet und die Landkreise Dieburg und Maintaunus für Teile ihres Kreisgebietes an.

Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines hauptamtlichen Wahlbeamten. Er wird von der Versammlungsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl sechs bis höchstens zwölf Jahre.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich gemäß § 6 der Hauptsatzung der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UNTERMAIN nach der Besoldungsgruppe W 12 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.

Die REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UNTERMAIN nimmt die Aufgaben des Trägers der Regionalplanung (§ 3 in Verbindung mit § 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. 7. 1962 [GVBl. I S. 311]) im Planungsraum wahr. Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen möglichst über langjährige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen; Befähigung zum Richteramt oder höheren technischen bzw. nichttechnischen Verwaltungsdienst ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisse, Referenzen und dgl.) werden bis zum 28. 2. 1966 in verschlossenem Umschlag mit Kennwort „Bewerbung Geschäftsführer“ an den Ausschuss für die Vorbereitung der Wahl des hauptamtlichen Geschäftsführers der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UNTERMAIN — Büro der Versammlungsversammlung —, 6052 Mühlheim am Main, Alter Frankfurter Weg 80, „Haus der Gemeinden“, erbeten.

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Aufforderung.

6 Frankfurt (Main), 17. 12. 1965

Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des hauptamtlichen Geschäftsführers der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UNTERMAIN



Gasbrenner } vom Einfamilienheim
Ölbrenner } bis zum Großbetrieb
geprüft — sicher — vollautomatisch

RAY-Ölbrenner GmbH

Hauptverwaltung und Werk Wiesbaden-Schierstein, Schloßbergstraße 22
Tel. Sa.-Nr. 6 67 47



VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRANSARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG
FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 44

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

INGENIEURBÜRO NIKLAS

DIPL.-ING. MAX UND WOLFGANG NIKLAS

Beratende Ingenieure
für Wasserwirtschaft und Tiefbau

638 BAD HOMBURG v. d. H.
AUF DER STEINKAUT 25
Tel. (0 61 72) 49 23 und 49 89

BERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNG

WASSERVERSORGUNG
KANALISATION
KLÄRANLAGEN
STRASSENBAU

Beratung · Planung · Bauleitung

Ing.-Büro Otto Neumann

Wiesbaden
Roonstraße 21 · Telefon 4 03 78

Wasser und Abwasser
spez. Reinigung von
Industrieabwässern
Gründungen · Statik
Stahlbeton

Fritz Russ Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAI

Wiesbaden
Ruf: 37 20 44

Bauingenieurbüro
Baukonstruktionen
Statik
Straßen-,
Brückenplanung

Dipl.-Ing. F. Springer

Ingenieurbüro für Bauwesen

WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

Klaus Wilhelmi

Obering. VDI

Mainz

Hindenburgstraße 45. Tel. 32481

Ingenieurbüro

für Heizung, Lüftung,

Klima, Sanitär,

Rohrleitungsbau

WILLI HESS

Maler-, Weißbinder- und Tapezierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 45 26 92 - 45 16 64

SANITHERM GMBH

62 WIESBADEN · BLÜCHERSTR. 20 TELEFON 4 75 01

Heizung
und Lüftung
Ölfeuerungsanlagen
und Rohrleitungsbau

HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 2603